

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

§ 4. (1) und (1a) ...

§ 4. (1) und (1a) ...

(1b) Das Erfordernis der Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 4a. (1) Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.

(2) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder
- b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22 oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,

Geltende Fassung

ABl. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBI. III Nr. 133/2002).

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 1 im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51, anzuwenden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.

(Anm.: In der ab 31.Dezember 2016 geltenden Fassung:)

§ 13. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

Vorgeschlagene Fassung**(Anm.: In der ab 31.Dezember 2016 geltenden Fassung:)**

§ 13. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten	Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten („Schwerarbeitspension“)
<p>§ 15b. (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.</p>	<p>§ 15b. (1) Die Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit („pensionswirksame Zeit“) von 504 Monaten aufweist, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.</p>
<p>(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.</p>	<p>(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.</p>
<p>(3) Der Beamte des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.</p>	<p>(3) Beamten, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.</p>
<p>(4) § 15 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(4) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des zweiten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.</p>
	<p>(5) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenhebung nach § 40 HDG 2014 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die</p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung***(vorläufige) Dienstenthebung geendet hat.*

(6) Die Erklärung nach Abs. 1 kann frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben und bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn die Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989 - AusG, BGBl. Nr. 85/1989, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 40 HDG 2014 kann jedoch die Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridorension“)

§ 15c. (1) Die Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie oder er ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 15c. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1) bis (3a) ...

(3b) Abs. 3a ist nicht anzuwenden, wenn

1. ...

2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das *Siebzehnfache* der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nicht übersteigt,

3. und 4. ...

(4) Eine Beamte hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein *Sechzigstel*, bei Pilotinnen und Piloten um ein *Sechsundneunzigstel*. Der Ersatz der

§ 20. (1) bis (3a) ...

(3b) Abs. 3a ist nicht anzuwenden, wenn

1. ...

2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das *Zwanzigfache* der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nicht übersteigt,

3. und 4. ...

(4) Eine Beamte hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein *Achtundvierzigstel*, bei Pilotinnen und Piloten um ein *Sechsundneunzigstel*. Der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausbildungskosten entfällt, wenn	Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn
1. und 2. ...	1. und 2. ...
(4a) bis (7) ...	(4a) bis (7) ...
§ 61. (1) bis (3) ...	§ 61. (1) bis (3) ...
(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das <i>Siebzehnfache</i> der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.	(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das <i>Zwanzigfache</i> der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.
§ 78d. (1) bis (4) ...	§ 78d. (1) bis (4) ...
§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren	§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren
1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79a sowie	1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79 sowie
2. ...	2. ...
anzuwenden.	anzuwenden.
§ 118. (1) und (2) ...	§ 118. (1) und (2) ...
§ 124. (1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.	§ 124. (1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. <i>Die Dienstbehörde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen.</i>
(2) bis (15) ...	(2) bis (15) ...

Geltende Fassung

Vernehmung von *minderjährigen und von im Ausland befindlichen Zeuginnen und Zeugen*

§ 125b. (1) Auf Verlangen eines *minderjährigen* Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablégung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse *des* minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 126. (1) bis (3) ...

§ 135a. (1) In Angelegenheiten des § 15a, des § 20 Abs. 1 Z 2, des § 38, des § 40 und des § 41 Abs. 2 hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

(2) und (3) ...

§ 135c. Das Bundesverwaltungsgericht hat

1. ...

2. in den Angelegenheiten der §§ 112, 118 und 123 Abs. 2 binnen sechs Wochen

nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung

Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

§ 125b. (1) Auf Verlangen eines Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablégung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse *eines* minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 126. (1) bis (3) ...

(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, sind die andere Partei und die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Eine Beschwerdevorentscheidung ist der Dienstbehörde zu übermitteln.

(5) Die Parteien und die Dienstbehörde sind vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich zu verständigen.

§ 135a. (1) In Angelegenheiten des § 20 Abs. 1 Z 2, des § 38, des § 40 und des § 41 Abs. 2 hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

(2) und (3) ...

§ 135c. Das Bundesverwaltungsgericht hat

1. ...

2. in den Angelegenheiten der §§ 112, 118 Abs. 1 und 123 Abs. 2 binnen sechs Wochen

nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

Geltende Fassung

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfasst als Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 2 und M ZO 1 bis M ZUO 2 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1	1 bis 9
M ZO 1	1 bis 7
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3, M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 9
<i>M BUO 2 und M ZUO 2</i>	1 bis 7
	<i>1 und 2</i>

§ 148. (1) ...

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. ...
2. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die ersten beiden Jahre *und*
3. *in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 das erste Jahr des Dienstverhältnisses.*

(3) bis (6) ...

§ 149. (1) ...

(2) Dabei entsprechen

1. bis 3. ...
4. *die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe M BUO 2,*
5. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1,
6. *die Verwendungsgruppen P 2 und P 3 sowie die Entlohnungsgruppen p 2 und p 3 der Verwendungsgruppe M BUO 2.*

Vorgeschlagene Fassung

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfasst als Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2 und M BUO 1 sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO 1 und M ZCh.

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 1 und M ZO 1 bis M ZUO 1 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

In der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1	1 bis 9
M ZO 1	1 bis 7
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	1 bis 9
M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 7

§ 148. (1) ...

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. ...
2. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die ersten beiden Jahre

(3) bis (6) ...

§ 149. (1) ...

(2) Dabei entsprechen

1. bis 3. ...
5. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) ...	(3) ...
<p>(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen H 1, H 2, C - Dienst in Unteroffiziersfunktion oder D - Dienst in Unteroffiziersfunktion sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe der Berufsmilitärpersonen gleichzuhalten.</p>	<p>(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen H 1, H 2, C - Dienst in Unteroffiziersfunktion oder D - Dienst in Unteroffiziersfunktion sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe der Berufsmilitärpersonen gleichzuhalten.</p>
<p>(5) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an Militärpersonen abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung sowie zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 ist so zu gestalten, dass dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.</p>	<p>(5) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an Militärpersonen abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung sowie zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 ist so zu gestalten, dass dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.</p>
<p>(6) Inwieweit die Ermennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Militärpersonen vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.</p>	<p>(6) Inwieweit die Ermennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Militärpersonen vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.</p>
<p>§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von zumindest sechs Monaten. Die §§ 13 und 15 bis 16 sind nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von zumindest sechs Monaten. Die §§ 13 und 15b bis 16 sind nicht anzuwenden.</p>
(2) bis (9) ...	(2) bis (9) ...
<p>§ 152. (1) ...</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst folgender militärischer Dienstgrad als Verwendungsbezeichnung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. ... 3. in der Verwendungsgruppe M BUO 1: Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant; 4. in der Verwendungsgruppe M BUO 2: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister; 5. bis 6a. ... 7. in der Verwendungsgruppe M ZUO 1: Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter; 	<p>§ 152. (1) ...</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst folgender militärischer Dienstgrad als Verwendungsbezeichnung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. ... 3. in der Verwendungsgruppe M BUO 1: <i>Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;</i> 5. bis 6a. ... 7. in der Verwendungsgruppe M ZUO 1: <i>Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter;</i>

Geltende Fassung

8. in der Verwendungsgruppe M ZUO 2: Wachtmeister, Oberwachtmeister;
 9. und 10. ...
 (3) bis (9) ...

§ 152c. (1) Wird eine Militärperson von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 2 Abs. 3 und hat die Militärperson in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit schriftlicher Zustimmung der Militärperson unterschritten werden, wenn sie zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. und 2. ...
 3. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Funktionsgruppe 3,
 4. in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 die Funktionsgruppe 2.

(2) ...

(3) Hat die Militärperson die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der im Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Funktionsgruppen die Grundlaufbahn der jeweiligen Verwendungsgruppe tritt.

(4) bis (14) ...

§ 155. (1) bis (8) ...

(9) Auf Universitätslehrer *sind die §§ 15a und 20 Abs. 4 bis 7 nicht anzuwenden.*

(10) ...

§ 164. *Die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§§ 15 und 15c) wird für den Universitätsprofessor gemäß § 161a nur wirksam, wenn er zum beabsichtigten Termin der Ruhestandsversetzung eine tatsächliche Verwendung im Bundesdienst von *wenigstens 18 Jahren aufweist.**

Vorgeschlagene Fassung

9. und 10. ...
 (3) bis (9) ...

§ 152c. (1) Wird eine Militärperson von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 2 Abs. 3 und hat die Militärperson in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit schriftlicher Zustimmung der Militärperson unterschritten werden, wenn sie zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. und 2. ...
 3. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Funktionsgruppe 3.

(2) ...

(3) Hat die Militärperson die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Funktionsgruppen die Grundlaufbahn der jeweiligen Verwendungsgruppe tritt.

(4) bis (14) ...

§ 155. (1) bis (8) ...

(9) Auf Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer *ist § 20 Abs. 4 bis 7 nicht anzuwenden.*

(10) ...

§ 164. *Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden. Eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung wird für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nur wirksam, wenn sie eine tatsächliche Verwendung im Bundesdienst von *mindestens 18 Jahren aufweisen.**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 171a. ...	§ 171a. ...
§ 178a. ...	§ 178a. ...
§ 191. ...	§ 191. ...
§ 203m. ...	§ 203m. ...
	4. Unterabschnitt
	<i>Anerkennung von Ausbildungsnachweisen</i>
	<p>§ 204. (1) Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Lehrpersonen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.</p>
	<p>(2) Lehrpersonen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Lehrberuf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und 2. <ol style="list-style-type: none"> a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.
	<p>(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:</p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132 oder

2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBL. III Nr. 133/2002).

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle hat auf einen Antrag gemäß Abs. 1 im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der oder dem Antragstellenden im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch lebensbegleitendes Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede, auf Grund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die oder der Antragstellende, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung***dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung.*

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBL. Nr. 51, anzuwenden. Der oder dem Antragstellenden ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der oder des Antragstellenden zu erlassen.

(7) Die Dienstbehörde hat anlässlich des Beginns des Dienstverhältnisses unverzüglich Strafregisterauskünfte gemäß den §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBL. Nr. 277, einzuholen sowie umgehend eine Abfrage von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorzunehmen.

(8) Strafregisterauskünfte nach Abs. 7 sind nach ihrer Überprüfung von der Dienstbehörde unverzüglich zu löschen.

Partieller Zugang

§ 204a. (1) Die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß § 204 Abs. 2 für einen partiellen Zugang zu einem nach diesem Bundesgesetz geregelten Beruf anzuerkennen, wenn

- a) die oder der Antragstellende in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sämtliche fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der Lehrtätigkeit erfüllt,
- b) die Unterschiede zwischen der betreffenden Lehrtätigkeit im Herkunftsland und dem nach diesem Bundesgesetz geregelten Lehrberuf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung einen Anpassungslehrgang bzw. eine Ergänzungsprüfung in einem Umfang erfordern würde, der der nach diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildung vollständig entspräche und
- c) sich die betreffende Lehrtätigkeit im Herkunftsland nach objektiven Kriterien von dem nach diesem Bundesgesetz geregelten Lehrberuf trennen lässt.

(2) Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Zielerreichung geeignet sowie verhältnismäßig ist.

(3) Für Anträge nach Abs. 1 gilt § 204 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die betreffende Lehrtätigkeit sowie die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Antrag genau zu bezeichnen sind.

Sprachüberprüfung

§ 205. Wenn sich Zweifel an der Sprachkompetenz der oder des Antragstellenden ergeben, im Übrigen jedoch die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 204 Abs. 2 erfüllt sind, ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse anzurufen. Über das Ergebnis der Sprachüberprüfung ist im Bescheid nach § 204 Abs. 4 gesondert abzusprechen.

Verwaltungszusammenarbeit

§ 206. (1) Die Dienstbehörde hat zum Zwecke der Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Zuständigkeiten mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU, der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verwaltungszusammenarbeit nach Abs. 1 umfasst insbesondere den gegenseitigen Austausch von Informationen nach Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen.

(3) Die Dienstbehörde hat im Rahmen des Informationsaustausches nach Abs. 2 das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu nutzen, die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU, anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft übermittelten Informationen zu prüfen und diese über die auf Grund der übermittelten Informationen allenfalls gezogenen Konsequenzen zu unterrichten.

§ 217. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PH, L 1	Professor	

§ 217. (1) Für Lehrpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel
L PH, L 1	Professorin oder Professor

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
je nach Verwendung		je nach Verwendung	
<i>L 2</i>	Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrer	<i>L 2</i>
	Erzieher	Obererzieher	
	Fachlehrer	Fachoberlehrer	
	Kindergärtnerin an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten	
	Sonderkindergärtnerin	Obersonderkindergärtnerin	
	Sonderkindergärtnerin an Übungskindergärten	Obersonderkindergärtnerin an Übungskindergärten	
	Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrer	
	Praxisschullehrer	Praxisschuloberlehrer	
<i>L 3</i>	Kindergärtnerin an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten	<i>L 2</i>
	Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes)	Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes)	
	Sonderkindergärtnerin	Obersonderkindergärtnerin	
<i>L 3</i>			<i>L 3</i>

Geltende Fassung

(2) Für *die Lehrer* sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für <i>den</i>	Amtstitel
Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-Sportinstituts	Direktor
Stellvertreter des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes	Direktorstellvertreter
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorstand
Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Fachvorstand
Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiter

(3) Die Wirkung der mit *der Erreichung einer höheren Gehaltsstufe* verbundenen Änderung des Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder *der Lehrer* freigesprochen, tritt diese Wirkung rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld *des Lehrers* gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 230. (1) Für die Beamten des Post- und Fernmeldewesens sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Vorgeschlagene Fassung

	Unterrichtsgegenstandes)
Sonderkindergärtnerin <i>oder</i> Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtnerin <i>oder</i> Obersonderkindergärtner

(2) Für *Lehrpersonen* sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
<i>die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, die zur Direktorin ernannte Leiterin oder den zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-Sportinstituts</i>	<i>Direktorin oder Direktor</i>
<i>die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters an einer Höheren Internatsschule des Bundes</i>	<i>Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter</i>
<i>die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften</i>	<i>Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand</i>
<i>die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften</i>	<i>Fachvorständin oder Fachvorstand</i>
<i>die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes</i>	<i>Erziehungsleiterin oder Erziehungsleiter</i>

(3) Die Wirkung der mit *dem Erreichen eines höheren Besoldungsdienstalters* verbundenen Änderung des Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder *die Lehrperson* freigesprochen, tritt diese Wirkung rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld *der Lehrperson* gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 230. (1) Für die *Beamtinnen und Beamten* des Post- und Fernmeldewesens sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Geltende Fassung

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
PT 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)
			Oberrat
PT 2 (mit Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
			Oberinspektor
PT 3	Kontrollor	Fachinspektor	Inspektor
PT 4			Fachoberinspektor
PT 5	Monteur	Obermonteur	Fachinspektor
PT 6			Oberfachinspektor
PT 7	Offizial	Oberoffizial	Obermonteur
PT 8			Oberfachinspektor
PT 9	Amtswart	Oberamtswart	Oberoffizial

Vorgeschlagene Fassung

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
PT 1	keines	Kommissärin oder Kommissär
	13 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat
	21 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat; Hofrätin oder Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)
PT 2 (mit Hochschulbildung)	keines	Kommissärin oder Kommissär
	18 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat
	26 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat
PT 2 (ohne Hochschulbildung)	keines	Revidentin oder Revident
	18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor
	26 Jahre und sechs Monate	Zentralinspektorin oder Zentralinspektor
PT 3	keines	Revidentin oder Revident
	18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor
	26 Jahre und sechs Monate	Oberinspektorin oder Oberinspektor
PT 4	keines	Revidentin oder Revident
	18 Jahre und sechs Monate	Oberrevidentin oder Oberrevident

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	26 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor
	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
PT 5	19 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	27 Jahre	Fachoberinspektor in oder Fachoberinspektor
	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
PT 6	19 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	27 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	keines	Monteurin oder Monteur
PT 7	19 Jahre	Obermonteurin oder Obermonteur
	keines	Offizialin oder Offizial
PT 8	19 Jahre	Oberoffizialin oder Oberoffizial
	keines	Amtswartin oder Amtswart
PT 9	19 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind *für* Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Für Amtstitel

für Amtstitel

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (<i>unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion</i>)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA <i>ab der Gehaltsstufe 15</i>	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien <i>in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)</i> <i>In den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15</i> in der Verwendungsgruppe PT 3 <i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15</i> in der Verwendungsgruppe PT 4 <i>ab der Gehaltsstufe 15</i>	<i>Amtssekretär</i> <i>Amtsdirektor</i> <i>Amtssekretär</i> <i>Amtsrat</i> <i>Amtssekretär</i>
<i>Leiter einer Direktion der PTA</i> <i>Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA <i>ab der Gehaltsstufe 15</i></i> <i>Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien <i>in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)</i> <i>In den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15</i> in der Verwendungsgruppe PT 3 <i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15</i> in der Verwendungsgruppe PT 4 <i>ab der Gehaltsstufe 15</i></i>	<i>Leiterin oder Leiter einer Direktion der PTA</i>
	<i>Präsidentin oder Präsident d. (Bezeichnung der Direktion)</i>
	<i>Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten</i>
	<i>Beamtin oder Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien</i>
	<i>in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>
	<i>in der Verwendungsgruppe PT 3</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>
	<i>in der Verwendungsgruppe PT 4</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>

(3) Die Beamten des Post- und Fernmeldewesens haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3	<i>Amtsverwalter</i> <i>Amtsoberverwalter</i> <i>Amtsdirektor</i>

(3) Beamtinnen und Beamte des Post- und Fernmeldewesens haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
<i>Leiterin oder Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3</i>	

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
<i>in den Gehaltsstufen 1 bis 10</i>		<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten</i>	Amtsverwalterin oder Amtsverwalter
<i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14</i>		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten</i>	Amtsoberverwalterin oder Amtsoberverwalter
<i>ab der Gehaltsstufe 15</i>		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>	Amtsdirекторin oder Amtsdirектор
<i>Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion der PTA</i>	Ministerialkanzleidirektor	<i>Leiterin oder Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion der PTA</i>	<i>Ministerialkanzleidirektorin oder Ministerialkanzleidirektor</i>
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes <i>in der Verwendungsgruppe PT 5</i>	<i>Werkmeister</i> <i>Werkmeister</i> <i>Oberwerkmeister</i>	<i>Beamtin oder Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes</i>	
<i>in den Gehaltsstufen 1 bis 10</i>		<i>in der Verwendungsgruppe PT 5</i>	
<i>in der Verwendungsgruppe PT 6</i>		<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren</i>	<i>Werkmeisterin oder Werkmeister</i>
<i>in den Gehaltsstufen 1 bis 10</i>		<i>in der Verwendungsgruppe PT 6</i>	
<i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14</i>		<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren</i>	<i>Werkmeisterin oder Werkmeister</i>
		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren bis zu einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren</i>	<i>Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister</i>

§ 231c. (1) Für die Beamten des Krankenpflegedienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	<i>in der Gehaltsstufe</i>	Amtstitel
K 1, K 2	<i>1 bis 7</i> <i>8 bis 10</i>	<i>Revident</i> <i>Oberrevident</i>

§ 231c. (1) Für die *Beamtinnen und Beamten* des Krankenpflegedienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

<i>in der Verwendungsgruppe</i>	<i>erforderliches Besoldungsdienstalter</i>	<i>Amtstitel</i>
K 1, K 2	<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter</i>	<i>Revidentin oder</i>

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
	<i>11 und 12 ab 13</i>	<i>Amtssekretär Amtsrat</i>		<i>von neun Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Revident</i>
K 3, K 4, K 5	<i>1 bis 9 10 bis 12 13 bis 15 ab 16</i>	<i>Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor</i>		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Oberreviden tin oder Oberreviden t</i>
K 6	<i>1 bis 9 ab 10</i>	<i>Offizial Oberoffizial</i>		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 15 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtssekretär in oder Amtssekretär</i>
				<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtsrätin oder Amtsrat</i>
				<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Kontrollorin oder Kontrollor</i>
				<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Oberkontroll orin oder Oberkontroll or</i>
				<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 22 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Fachinspekt orin oder Fachinspekt or</i>
				<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 28 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Fachoberins pektorin oder Fachoberins pektor</i>
				<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren</i>	<i>Kontrollorin oder Kontrollor</i>
				<i>ab einem Besoldungsdienstalter</i>	<i>Oberkontroll orin oder</i>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	<i>von 17 Jahren</i>	<i>Oberkontrollor</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren</i>	<i>Fachinspekt orin oder Fachinspekt or</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren</i>	<i>Fachoberins pektorin oder Fachoberins pektor</i>
K 6	<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren</i>	<i>Offizialin oder Offizial</i>
	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren</i>	<i>Oberoffiziali n oder Oberoffizial</i>

(2) Bei der Verwendung als Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „Direktor“ vorgesehen.

§ 236b. (1) *Die §§ 15 und 15a sind – auch nach ihrem Außerkrafftreten – auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Beamtinnen und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Beamtin oder der Beamte ihr oder sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.*

(2) bis (8) ...

§ 236c. (1) *Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 15 Abs. 1 und 4 und in § 15a Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:*

bis einschließlich 1. Oktober 1940

720.

(2) Bei der Verwendung als *Direktorin oder* Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „*Direktorin*“ oder „*Direktor*“ vorgesehen.

§ 236b. (1) *Vor dem 1. Jänner 1954 geborene Beamtinnen und Beamte können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. § 15b Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versetzung in den Ruhestand bereits mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt, wirksam wird.*

(2) bis (8) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	738.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	745.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	746.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	747.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	748.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	749.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	751.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	752.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	753.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	755.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	756.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	757.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	758.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	759.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	760.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	761.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	762.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	763.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	764.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	765.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	766.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	767.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	768.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	769.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	770.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	771.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	772.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	773.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	774.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	775.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	776.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	777.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	778.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	779.
ab 2. Oktober 1952	780.

Das in der Tabelle angeführte Mindestalter ist das gesetzliche Pensionsalter der Beamten und Beamten.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 207n Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	660.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	662.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	664.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	666.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	668.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	670.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	672.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	674.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	676.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	678.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	680.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	682.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	683.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	684.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	685.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	686.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	687.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	688.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	689.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	690.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	691.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	692.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	693.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	694.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	695.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	696.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	697.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	698.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	699.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	700.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	701.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	702.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	703.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	704.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	705.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	706.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	707.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	708.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	709.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	710.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	711.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	712.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	713.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	714.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	715.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	716.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	717.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	718.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	719.

(3) Nach Abs. 2 in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung erlassene Ruhestandsversetzungsbescheide, die ein niedrigeres Pensionsantrittsalter als das sich aus Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2004 geltenden Fassung ergebende

Geltende Fassung
 vorsehen, sind von der Dienstbehörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzuheben, sofern die mit dem jeweiligen Bescheid verfügte Ruhestandsversetzung nach dem 30. Juni 2004 wirksam werden soll.

(4) Auf Beamte, die bis spätestens 30. Juni 2000 eine Erklärung nach § 15 Abs. 1 abgegeben haben, ist § 15 in der am 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 236d. (1) Die §§ 15 und 15a sind – auch nach ihrem Außerkraftretreten – auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamten und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Beamte ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 236d. (1) Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamten und Beamte können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. § 15b Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versetzung in den Ruhestand bereits mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt, wirksam wird.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010

§ 236e. (1) Die Höhe des für den Nachkauf von Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte nach § 236b Abs. 4 bis 7 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beantragt wird.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach § 15 in Verbindung mit § 236b vor dem 1. Februar 2011 erfüllen, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß § 236b Abs. 3 Z 2.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 35/2012

§ 237. Die Zahl „480“ in § 15c Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474

§ 249c. (1) Für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
PF 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Funktionsgruppe S, 1 oder 2)
PF 2 (mit Hochschulbildung)			Oberrat

Vorgeschlagene Fassung

§ 249c. (1) Für die Beamtinnen und Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
		Kommissärin oder Kommissär
		Rätin oder Rat
		Oberrätin oder Oberrat; Hofrätin oder Hofrat (auf einer Planstelle der

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
<i>PF 2 (ohne Hochschulbildung)</i>	Revident	Inspektor	Zentralinspektor	<i>PF 2 (mit Hochschulbildung)</i>	<i>Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)</i>
<i>PF 3</i>			Oberinspektor		<i>Kommissärin oder Kommissär</i>
<i>PF 4</i>		Oberrevident	Inspektor		<i>Rätin oder Rat</i>
<i>PF 5</i>		Fachinspektor	Fachoberinspektor		<i>Oberrätin oder Oberrat</i>
<i>PF 6</i>		Oberkontrollor	Fachinspektor		<i>Revidentin oder Revident</i>
					<i>Inspektorin oder Inspektor</i>
	Kontrollor			<i>PF 3</i>	<i>Zentralinspektorin oder Zentralinspektor</i>
					<i>Revidentin oder Revident</i>
					<i>Inspektorin oder Inspektor</i>
					<i>Oberinspektorin oder Oberinspektor</i>
					<i>Revidentin oder Revident</i>
					<i>Oberrevidentin oder Oberrevident</i>
	PF 4			<i>PF 4</i>	<i>Inspektorin oder Inspektor</i>
					<i>Kontrollorin oder Kontrollor</i>
					<i>Fachinspektorin oder Fachinspektor</i>
					<i>Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor</i>
					<i>Kontrollorin oder Kontrollor</i>
	PF 5			<i>PF 5</i>	
	PF 6			<i>PF 6</i>	

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	19 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	27 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind *für Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung* folgende Amtstitel vorgesehen:

Für	Amtstitel	für	Amtstitel
Beamter der Verwendungsgruppe PF 1 bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde <i>Ab der Gehaltsstufe 15</i>	Ministerialrat	<i>Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe PF 1 bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Ministerialrätin oder Ministerialrat</i>
Beamter bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) <i>oder im Postbüro</i> in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne Hochschulbildung) <i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15</i>	Amtssekretär Amtsdirektor	<i>Beamtin oder Beamter bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde oder in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne Hochschulbildung)</i>	
<i>in der Verwendungsgruppe PF 3</i> <i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14</i> <i>ab der Gehaltsstufe 15</i>	Amtssekretär Amtsrat	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtssekretärin oder Amtssekretär</i>
<i>in der Verwendungsgruppe PF 4</i> <i>ab der Gehaltsstufe 15</i>	Amtssekretär	<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtsdirektorin oder Amtsdirektor</i>
		<i>in der Verwendungsgruppe PF 3</i>	
		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtssekretärin oder Amtssekretär</i>
		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtsräatin oder Amtsrat</i>
		<i>in der Verwendungsgruppe PF 4</i>	
		<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten</i>	<i>Amtssekretärin oder Amtssekretär</i>

(3) *Die Beamten* der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende

(2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:

(3) *Beamtinnen und Beamte* der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende

Geltende Fassung

Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
<i>Beamter des fernmeldetechnischen Dienstes in der Verwendungsgruppe PF 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10</i>	Werkmeister
<i>in der Verwendungsgruppe PF 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10</i>	Werkmeister
<i>in den Gehaltsstufen 11 bis 14</i>	Oberwerkmeister

Vorgeschlagene Fassung

Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
<i>Beamtin oder Beamter des fernmeldetechnischen Dienstes in der Verwendungsgruppe PF 5</i>	
<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren</i>	<i>Werkmeisterin oder Werkmeister</i>
<i>in der Verwendungsgruppe PF 6</i>	
<i>bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren</i>	<i>Werkmeisterin oder Werkmeister</i>
<i>ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren bis zu einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren</i>	<i>Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister</i>

§ 254. (1) ...

(2) Ist ein solcher Beamter nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und ist seine Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass er durch die schriftliche Erklärung seine Überleitung nicht in den Allgemeinen Verwaltungsdienst, sondern in den Militärischen Dienst und damit in eine *der* Verwendungsgruppen M BUO 1 *oder* M BUO 2 bewirkt.

(3) bis (16) ...

§ 281. (1) ...

(2) Dies gilt auch für Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst, soweit sie eine der folgenden Ausbildungen anstreben:

1. die dienstliche Ausbildung für

- a) die Verwendungsgruppen M BUO 2 *oder* M ZUO 2 *oder*
- b) und c) ...

2. ...

(3) und (4) ...

§ 254. (1) ...

(2) Ist ein solcher Beamter nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und ist seine Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass er durch die schriftliche Erklärung seine Überleitung nicht in den Allgemeinen Verwaltungsdienst, sondern in den Militärischen Dienst und damit in *die* Verwendungsgruppe M BUO 1 bewirkt.

(3) bis (16) ...

§ 281. (1) ...

(2) Dies gilt auch für Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst, soweit sie eine der folgenden Ausbildungen anstreben:

1. die dienstliche Ausbildung für

- b) und c) ...

2. ...

(3) und (4) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 284. (1) bis (87) ...	§ 284. (1) bis (87) ...

(XX) § 249c tritt

1. in der Fassung des Art. 1 Z 46 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 mit 12. Februar 2015 und
2. in der Fassung des Art. 1 Z 47 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 mit 27. November 2015 in Kraft.

(XY) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 217, § 230 und § 231c mit 12. Februar 2015,
2. Anlage I Z 31.3 und Anlage I Z 31.8 lit. c mit 27. November 2015,
3. der 4. Unterabschnitt samt Überschriften und der Entfall des § 4a mit 18. Jänner 2016,
4. der Entfall der § 148 Abs. 2 Z 3, § 149 Abs. 2 Z 4 und 6, § 149 Abs. 4 bis 6, § 152 Abs. 2 Z 4 und 8, § 152c Abs. 1 Z 4, § 281 Abs. 2 Z 1 lit. a, Anlage I Z 15 samt Überschrift und Anlage I Z 17b samt Überschrift mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
5. § 146 Abs. 1 Z 1 und 2, § 146 Abs. 2, § 148 Abs. 2 Z 2, § 149 Abs. 2 Z 5, § 152 Abs. 2 Z 3 und 7, § 152c Abs. 1 Z 3, § 152c Abs. 3, § 254 Abs. 2, Anlage I Z 14.9 lit. e bis o und Anlage I Z 17a mit 1. Jänner 2017,
6. § 13 Abs. 1, §§ 15b und 15c samt Überschriften, § 135a Abs. 1, § 151 Abs. 1, § 155 Abs. 9, § 164, § 171b, § 178b, § 191a, § 236b Abs. 1 und § 236d Abs. 1 sowie der Entfall der § 236c, § 236e und § 237 samt Überschriften mit 2. September 2017,
7. § 4 Abs. 1b, § 20 Abs. 3b Z 2 und Abs. 4 zweiter Satz, § 61 Abs. 4, § 78d Abs. 5, § 105 Z 1, § 118 Abs. 3, § 124 Abs. 1, die Überschrift zu § 125b, § 125b Abs. 1 und 2, § 126 Abs. 4 und 5, § 135c Z 2, Anlage I Z 1.2.4 lit. e, Anlage I Z 1.6.19, Anlage I Z 1.6.20, Anlage I Z 1.6.21, Anlage I Z 1.7.2, Anlage I Z 1.7.15, Anlage I Z 1.7.16, Anlage I Z 1.7.17, Anlage I Z 1.8.19, Anlage I Z 1.8.20, Anlage I Z 1.16, Anlage I Z 2.5.19, Anlage I Z 2.5.20, Anlage I Z 2.7.20, Anlage I Z 2.7.21, Anlage I Z 2.7.22, Anlage I Z 12.13 samt Überschrift, Anlage I Z 12.21 und Anlage I Z 13.7 lit. d sowie der Entfall der Anlage I Z 8.5 lit. c mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle	1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle
a) bis d) ...	a) bis d) ...
e) im Bundesministerium für Gesundheit	e) im Bundesministerium für Gesundheit
der Sektion I (Gesundheitssystem, zentrale Koordination),	der Sektion I (Gesundheitssystem, zentrale Koordination),
der Sektion II (Recht und Gesundheitlicher <i>Verbraucherschutz</i>),	der Sektion II (Recht und Gesundheitlicher <i>VerbraucherInnenschutz</i>),
der Sektion III (<i>Öffentlicher Gesundheitsdienst</i> und medizinische Angelegenheiten),	der Sektion III <i>Öffentliche Gesundheit</i> und medizinische Angelegenheiten),
f) bis m) ...	f) bis m) ...
1.6.19. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt,	1.6.19. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt,
1.7.2. im Bundesministerium für <i>auswärtige Angelegenheiten</i> der Leiter des Kulturforums an der Botschaft in <i>Paris</i> ,	1.6.20. im Bundesministerium für <i>Europa, Integration und Äußeres</i> die Leiterin oder der Leiter des Kulturforums an der Botschaft in <i>London</i> ,
1.7.15. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt Innsbruck,	1.6.21. im Bundesministerium für <i>Inneres</i> die Leiterin oder der Leiter des Polizeikommissariates <i>Wien-Innere Stadt</i> .
1.8.19. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Referates Luftfahrtrecht der Rechtsabteilung der Sektion I in der Zentralstelle,	1.7.2. im Bundesministerium für <i>Europa, Integration und Äußeres</i> die Leiterin oder der Leiter des Kulturforums an der Botschaft in <i>Berlin</i> ,
1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 und Z 1.12a das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlusszeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde:	1.7.15. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt <i>Gerasdorf</i> ,
	1.7.17. im Bundesministerium für <i>Inneres</i> die Leiterin oder der Leiter des Polizeikommissariates <i>Wien-Meidling</i> .
	1.8.19. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Referates Luftfahrtrecht der Rechtsabteilung der Sektion I in der Zentralstelle,
	1.8.20. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt <i>Wien-Favoriten</i> .
	1.16. Im auswärtigen Dienst das Erfordernis der Z 1.12, oder zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12a das Diplom der Diplomatischen Akademie Wien oder das Abschlusszeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt.

Geltende Fassung

Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

2.5.19. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Bau & stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Militärservicezentrums beim Militärischen Immobilienmanagementzentrum.

2.7.20. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Verwaltung der Heeresmunitionsanstalt Großmittel.

8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

- a) Stadtpolizeikommandant für Graz,
- b) Stadtpolizeikommandant für Linz,
- c) im Justizwachdienst: Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Generalstabsdienst

12.13. Für die Verwendung *im Generalstabsdienst die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluss der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.*

Vorgeschlagene Fassung

2.5.19. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Bau & stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Militärservicezentrums beim Militärischen Immobilienmanagementzentrum,

2.5.20. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Besoldung im Bereich Personal A beim Joint 1 im Teilstab Unterstützung des Streitkräfteführungskommandos.

2.7.20. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Verwaltung der Heeresmunitionsanstalt Großmittel,

2.7.21. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kommandantin oder der Kommandant der Abteilung Fliegertechnik & Technischer Offizier & Lehroffizier Fliegertechnik am Institut Flieger bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule,

2.7.22. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kommandantin oder der Kommandant Verwaltung & stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant Heereslogistikzentrum beim Heereslogistikzentrum St. Johann in Tirol.

8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

- a) Stadtpolizeikommandant für Graz,
- b) Stadtpolizeikommandant für Linz,

Höhere Militärische Führung

12.13. Für die Verwendung *in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Masterstudienganges „Militärische Führung“ sowie eine mindestens zehnjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.*

Geltende Fassung

12.21. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung *im Generalstabsdienst*) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1.

13.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) bis c) ...
- d) (Anm.: Gem. BGBl. I Nr. 210/2013 mit 1. Jänner 2014 außer Kraft.)

14.9. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) bis d) ...

Vorgeschlagene Fassung

12.21. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung *in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung*) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1.

13.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) bis c) ...
- d) Kommandantin oder Kommandant der Lehrgruppe & Hauptlehrhauptmann der Lehrgruppe Luftraumüberwachung am Institut Fliegerboden Dienst der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule.

14.9. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) bis d) ...
- e) Kommandantin oder Kommandant Kampfpanzer der Panzerkompanie (mKPz) eines Panzerbataillons,
- f) Kommandantin oder Kommandant einer Jägergruppe der Jägerkompanie bei einem Jägerbataillon,
- g) Kommandantin oder Kommandant Datenfunktrupp im Funkzug in einer Führungsunterstützungskompanie,
- h) Kommandantin oder Kommandant einer Panzergrenadiergruppe der Panzergrenadierkompanie bei einem Panzergrenadierbataillon,
- i) MilStrf- & MP-Unteroffizierin & Personenschützerin oder MilStrf- & MP-Unteroffizier & Personenschützer bei der 1. MilStrf- und MP-Gruppe einer MilStrf- und MP-Kompanie beim Kommando MilStrf und MP,
- j) Kommandantin oder Kommandant einer PAL-Gruppe in einem Jägerbataillon,
- k) Einsatzunteroffizierin oder Einsatzunteroffizier (Panzerabwehrlenkwaffe/Fliegerabwehrlenkwaffe) beim 2. Spezialwaffenteam beim Kampfunterstützungselement der Einsatzbasis des Jagdkommandos,
- l) Kommandantin oder Kommandant der 2. Pionier- und Kampfmittelauflklärungsgruppe bei der Pionierunterstützungskompanie beim Pionierbataillon 3,
- m) Kommandantin oder Kommandant Vermittlungstrupp (OOA) bei der Führungsunterstützungskompanie bei einem Führungsunterstützungsbataillon,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- n) Kommandantin oder Kommandant DFuTrp (KW/HL) bei der Führungsunterstützungskompanie bei einem Führungsunterstützungsbataillon,*
- o) Kommandantin oder Kommandant Pioniertauchtrupp & Pioniertauchunteroffizierin oder Pioniertauchunteroffizier eines Pioniertauchtrupps bei der Pioniertauchgruppe der technischen Kompanie eines Pionierbataillons.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
-------------------------	-------------------------------

15. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

15.1. Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 15.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

15.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Kommandant Kampfpanzer der Panzerkompanie (mKPz) eines Panzerbataillons,
- b) Luftfahrzeugmechanikerunteroffizierin oder Luftfahrzeugmechanikerunteroffizier und Wartin oder Wart der Luftfahrzeugtechnik (Wartung) der mittleren Transporthubschrauberstaffel (S-70A) des Luftunterstützungsgeschwaders,
- c) Unteroffizierin oder Unteroffizier Öffentlichkeitsarbeit & Unteroffizierin oder Unteroffizier Kommunikation bei der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der ABC-Abwehrschule,
- d) Kommandantin oder Kommandant einer PAL-Gruppe in einem Jägerbataillon.

15.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Kommandant einer Panzergrenadiergruppe der Panzergrenadierkompanie bei einem Panzergrenadierbataillon,
- b) Kommandant einer Jägergruppe der Jägerkompanie bei einem Jägerbataillon,
- c) Einsatzunteroffizierin oder Einsatzunteroffizier (Panzerabwehrlenkwaffe/ Fliegerabwehrlenkwaffe) beim 2. Spezialwaffenteam beim Kampfunterstützungselement der Einsatzbasis (Jagdkommando),
- d) Milstrf- & MPunteroffizierin oder Milstrf- & MPunteroffizier &

Geltende Fassung

Personenschützerin oder Personenschützer bei der 1. Milstrf- und MPgruppe einer Milstrf- und MPkompanie beim Kommando Milstrf und MP.

15.4. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Kommandantin oder Kommandant Datenfunktrupp im Funkzug in einer Führungsunterstützungskompanie,
- b) Kommandantin oder Kommandant 2. Aufklärungstrupp (Geschütztes Mehrzweckfahrzeug (elektro optisch) des I. Aufklärungszuges bei der Aufklärungskompanie (geschütztes Mehrzweckfahrzeug) beim Aufklärungs- und Artilleriebataillon 4,
- c) Pioniertauchunteroffizierin oder Pioniertauchunteroffizier des Pioniertauchtrupps beim Pioniergerätezug der technischen Kompanie eines Pionierbataillons.

Vorgeschlagene Fassung***Ausbildung und Verwendung*****15.5.**

- a) Die Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Person im Ausbildungsdienst, soweit die Dauer dieser Wehrdienstleistung das Gesamterfordernis der lit. a übersteigt, Person im Auslandseinsatzpräsenzdienst, Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001, Militärperson auf Zeit, Zeitsoldatin oder Zeitsoldat, Militärpilotin oder Militärpilot auf Zeit, zeitverpflichtete Soldatin oder zeitverpflichteter Soldat, freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistende oder Leistender oder als Beamtin oder Beamter oder Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter, die oder der nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
15.6. Die Z 12.19 ist anzuwenden.	
17a.1. Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sowie Z 14.11 sind anzuwenden.	17a.1. Eine der in Z 14.2 bis 14.9 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 17a.2 vorgeschriebenen Erfordernisse.
17a.2. Für Militärpiloten wird das Erfordernis der Z 14.10 lit. b durch das Erreichen der Qualifikation als Einsatzpilot ersetzt.	17a.2. <ul style="list-style-type: none"> a) Die Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes und b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 oder der erfolgreiche Abschluss der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung.
	Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.
17b. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 2	
Ernennungserfordernisse:	
17b.1. Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 17b.2 vorgeschriebenen Erfordernisse.	
17b.2.	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes und b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 oder der erfolgreiche Abschluss der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung.
Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.	
31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion der PTA, im Frequenzbüro, in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros oder des Postbüros ausgeübt werden und in rechtlicher,	31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion der PTA, im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig

Geltende Fassung

personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der PTA Direktion Wien,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der PTA Direktion Wien,

31.8. Die in

a) und b) ...

c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro *oder im Postbüro* beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Vorgeschlagene Fassung

leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der PTA Direktion Wien,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der PTA Direktion Wien,

31.8. Die in

a) und b) ...

c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Artikel 2**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956****§ 12. (1) ...**

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. bis 3. ...

4. der Leistung *eines* Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBL. I Nr. 146/2001, *oder eines entsprechenden*

§ 12. (1) ...

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. bis 3. ...

4. der Leistung

Geltende Fassung

Ausbildungsdienstes gleicher Dauer nach § 37 Abs. 1 WG 2001, oder des ordentlichen Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986.

(3) bis (8) ...

§ 12a. (1) bis (4) ...

(5) bis (7) ...

§ 12h. bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

- a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,
- b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001,
- c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986,
- d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines civilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer civilen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.

(3) bis (8) ...

§ 12a. (1) bis (4) ...

(4a) Abweichend von Abs. 4 beträgt der Vorbildungsausgleich für die Verwendungsgruppe A 1 nur drei Jahre, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach dem Studienabschluss ein Gehalt nach § 28 Abs. 3 („A 1 Bachelor“) gebührt. Schließt eine solche Beamtin oder ein solcher Beamter ein weiteres Studium ab und gebührt ihr oder ihm in Folge das Gehalt nach § 28 Abs. 1, so erhöht sich der Vorbildungsausgleich auf insgesamt fünf Jahre.

(5) bis (7) ...

§ 12h. bis (2) ...

Bezüge bei Verwendung in einem Kabinett

§ 12i. (1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt für die Dauer einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 2 Z 1 oder gemäß § 141a Abs. 9 Z 2 BDG 1979 an Stelle des für ihre oder seine Besoldungs- und Verwendungsgruppe vorgesehenen Monatsbezugs jener Monatsbezug, der ihr oder ihm bei Ernennung und dauernder Betrauung mit einem entsprechenden Arbeitsplatz der Allgemeinen Verwaltung gebührt hätte.

(2) Wenn die Beamtin oder der Beamte die für die Verwendungsgruppe des entsprechenden Arbeitsplatzes der Allgemeinen Verwaltung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse nicht nachweist, gebühren ihr oder ihm an Stelle des

Geltende Fassung**§ 13e. (1) bis (4) ...**

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der *volle Monatsbezug* (§ 3 Abs. 2) der Beamten oder des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der *volle Monatsbezug* im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) bis (8) ...**§ 15. (1) bis (4) ...**

(5) Ist der Beamte länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder
2. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls

Vorgeschlagene Fassung

Gehalts nach Abs. 1 das Gehalt der höchsten Verwendungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung, deren Ernennungserfordernisse sie oder er erfüllt, und eine Verwendungszulage. Das Ernennungserfordernis der erfolgreichen Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 bleibt dabei außer Betracht.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamten oder des Beamten nach Enden der Betrauung gemäß § 141 Abs. 2 Z 1 oder gemäß § 141a Abs. 9 Z 2 BDG 1979 bleibt von den Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 13e. (1) bis (4) ...

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der *volle Monatsbezug*,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. ein allfälliger Kinderzuschuss und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

(6) bis (8) ...

(9) Eine vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 bemessene Urlaubersatzleistung, bei der die Beträge nach Abs. 5 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.

§ 15. (1) bis (4) ...

(5) Ist die Beamten oder der Beamte länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen die Beamten oder der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder
2. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls oder
3. einer Dienstverhinderung auf Grund einer akuten psychischen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1 oder 2 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß.</p>	<p><i>Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausübung.</i></p> <p>einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1, 2 oder 3 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß.</p>
(6) bis (8) ...	(5a) Eine Dienstverhinderung auf Grund einer akuten psychischen Belastungsreaktion gemäß Abs. 5 Z 3 wird durch ein außergewöhnliches Ereignis ausgelöst, dem die Beamtin oder der Beamte im Zuge der Dienstausübung ausgesetzt war und das nicht typischerweise mit der Dienstausübung verbunden ist. § 52 BDG 1979 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Anordnung der Dienstbehörde, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Gesundheitszustandes zu unterziehen, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens einer Woche zu erfolgen hat.
§ 20c. (1) und (2) ...	(6) bis (8) ...
<p>(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs kann bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte</p>	<p>(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs kann bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet, 2. gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 RStDG in den Ruhestand übertritt oder 3. gemäß § 15 oder § 15a (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 236b oder 236d) BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 166d oder § 166h) RStDG in den Ruhestand versetzt wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet <i>oder</i> 2. <i>mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er ihr bzw. sein 65. Lebensjahr vollendet, oder später durch Erklärung</i> in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird.
<p>In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, welcher der vollen besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht, zugrunde zu legen.</p>	<p>In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, welcher der vollen besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht, zugrunde zu legen.</p>
(4) bis (6) ...	(4) bis (6) ...
<p>§ 20d. (1) Dem Beamten, der bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die in der auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes,</p>	<p>§ 20d. (1) Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der bei einer in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bezeichneten</p>

Geltende Fassung

BGBI. Nr. 396/1976, ergangenen Verordnung angeführt sind, der die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) bis (4) ...

(4a) Beamten und Beamte der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 können bis 31. März 2016 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(4b) Hat die Beamtin oder der Beamte eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(5) und (6) ...

§ 34. (1) und (1a) ...

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Beamtin oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz.

(3) bis (7) ...

§ 36b. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn

1. er

a) gemäß § 141 Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 141a Abs. 9 in

Vorgeschlagene Fassung

Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 VoGrG beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des VoGrG tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) bis (4) ...

(4a) Beamten und Beamte der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 können bis 31. März 2017 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(4b) Hat die Beamtin oder der Beamte eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(5) und (6) ...

§ 34. (1) und (1a) ...

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Beamtin oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Bei der Ermittlung der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ist dieselbe Funktionsstufe zugrunde zu legen wie bei der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten.

(3) bis (7) ...

§ 36b. (1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn sie oder er für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 141 Abs. 1 oder 2 oder § 141a Abs. 9 BDG 1979 betraut zu sein, und ihr oder ihm für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer

Geltende Fassung

Verbindung mit § 141a Abs. 10 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder

- b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 141 Abs. 1 oder 2 oder § 141a Abs. 9 BDG 1979 betraut zu sein, und
- 2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug der Beamten übersteigt.

(1a) bis (5) ...

(6) Eine Ergänzungszulage gebührt auch dem Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, der mit einem Arbeitsplatz gemäß § 141 Abs. 2 Z 1 BDG 1979 betraut wird. Die Ergänzungszulage gebührt in der Höhe des Unterschieds zwischen seinem Monatsbezug und jenem Monatsbezug, der im Falle einer dauernden Betrauung gebühren würde. Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 40a. (1) und (2) ...

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

- 1. ...
- 2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
- 3. und 4. ...
- 5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

- 1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 10,95%
- 2. ...
- 3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 7,30%

des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4.

(5) ...

§ 40c. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug der Beamten oder des Beamten übersteigt.

(1a) bis (5) ...

§ 40a. (1) und (2) ...

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. ...

3. und 4. ...

an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

- 1. für die unter Abs. 3 Z 1 angeführten Beamten 10,95%
- 2. ...
- 3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 7,30%

des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4.

(5) ...

§ 40c. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. ...
2. § 15 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass
 - a) ...
 - b) Zeiträume einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 unter Beibehaltung der Bezüge wie die in § 15 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Zeiträume zu behandeln sind.

(3) bis (6) ...

§ 53b. (1) ...

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. ...
2. § 15 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass
 - a) ...
 - b) Zeiträume einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 unter Beibehaltung der Bezüge wie die in § 15 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Zeiträume zu behandeln sind.

(3) bis (6) ...

§ 57. (1) ...

(2) Die Dienstzulage beträgt für Leiterinnen und Leiter

in der Dienstzulagengruppe	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Euro		
a) in der Verwendungsgruppe L PH			
I	885,4	946,1	1004,9
II	796,2	851,9	904,6
III	708,1	756,7	803,3
IV	618,9	662,5	704,0
V	531,8	567,3	602,7
b) in der Verwendungsgruppe L 1			
I	790,1	843,8	895,5

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. ...
2. § 15 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass
 - a) ...
 - b) Zeiträume einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 unter Beibehaltung der Bezüge wie die in § 15 Abs. 5 genannten Zeiträume zu behandeln sind.

(3) bis (6) ...

§ 53b. (1) ...

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. ...
2. § 15 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass
 - a) ...
 - b) Zeiträume einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 unter Beibehaltung der Bezüge wie die in § 15 Abs. 5 genannten Zeiträume zu behandeln sind.

(3) bis (6) ...

§ 57. (1) ...

(2) Die Dienstzulage beträgt für Leiterinnen und Leiter

in der Dienstzulagengruppe	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Euro		
a) in der Verwendungsgruppe L PH			
I	885,4	946,1	1004,9
II	796,2	851,9	904,6
III	708,1	756,7	803,3
IV	618,9	662,5	704,0
V	531,8	567,3	602,7
b) in der Verwendungsgruppe L 1			
I	790,1	843,8	895,5

Geltende Fassung				Vorgeschlagene Fassung			
II	710,1	760,8	806,3	II	710,1	760,8	806,3
III	631,1	675,7	717,2	III	631,1	675,7	717,2
IV	552,1	590,6	628,1	IV	552,1	590,6	628,1
V	474,1	506,5	537,9	V	474,1	506,5	537,9
c) in der Verwendungsgruppe L 2a 2				c) in der Verwendungsgruppe L 2a 2			
I	361,6	391	420,4	I	361,6	391,0	420,4
II	296,8	320,1	344,4	II	296,8	320,1	344,4
III	238,1	256,3	274,5	III	238,1	256,3	274,5
IV	199,6	213,7	228,9	IV	199,6	213,7	228,9
V	166,1	178,3	190,4	V	166,1	178,3	190,4
d) in den Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1				d) in den Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1			
I	281,6	306,9	331,3	I	281,6	306,9	331,3
II	237,0	257,3	274,5	II	237,0	257,3	274,5
III	198,5	213,7	228,9	III	198,5	213,7	228,9
IV	165,1	179,3	190,4	IV	165,1	179,3	190,4
V	119,5	128,7	136,8	V	119,5	128,7	136,8
e) in der Verwendungsgruppe L 3				e) in der Verwendungsgruppe L 3			
I	222,9	227,9	242,1	I	222,9	227,9	242,1
II	165,1	171,2	183,4	II	165,1	171,2	183,4
III	155,0	159,0	168,2	III	155,0	159,0	168,2
IV	111,4	114,5	121,6	IV	111,4	114,5	121,6
V	78,0	80,0	84,1	V	78,0	80,0	84,1
VI	54,7	56,7	61,8	VI	54,7	56,7	61,8

(2a) bis (11) ...

§ 59e. Bei der Ermittlung der Höhe von Dienstzulagen, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem Gehalt der Verwendungsgruppe L 2a 2 *oder* L 2a 1 zum Gehalt, das im Falle der Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 gebühren würde, maßgebend ist, ist abweichend von § 12a Abs. 4 und 5 ein Vorbildungsausgleich von vier Jahren in Abzug zu bringen.

§ 61e. (1) ...

(2) Für folgende von einem Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen

(2a) bis (11) ...

§ 59e. Bei der Ermittlung der Höhe von Dienstzulagen, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem Gehalt der Verwendungsgruppe L 2a 2 zum Gehalt, das im Falle der Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 gebühren würde, maßgebend ist, ist abweichend von § 12a Abs. 4 und 5 ein Vorbildungsausgleich von vier Jahren in Abzug zu bringen.

§ 61e. (1) ...

(2) Für folgende von einem Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen

Geltende Fassung

Fachschule auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. ...
2. für die Verwaltung
 - a) bis f) ...

sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 2 für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der Höhe von 144,9 €,

für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von 125,6 €

3. und 4. ...
- (4) bis (7) ...

§ 74. (1) bis (4) ...

(4a) Beamteninnen und Beamte der Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 können bis 31. März 2016 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(4b) Hat die Beamtin oder der Beamte eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(5) ...**§ 75. (1) und (1a) ...**

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Beamtin oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz.

Vorgeschlagene Fassung

Fachschule auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. ...
2. für die Verwaltung
 - a) bis f) ...

sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 2 für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der Höhe von 144,9 €,

für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von 125,6 €

3. und 4. ...
- (4) bis (7) ...

§ 74. (1) bis (4) ...

(4a) Beamteninnen und Beamte der Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 können bis 31. März 2017 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(4b) Hat die Beamtin oder der Beamte eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(5) ...**§ 75. (1) und (1a) ...**

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Beamtin oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Bei der Ermittlung der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ist dieselbe Funktionsstufe zugrunde zu legen wie bei der

Geltende Fassung

(3) bis (6) ...

§ 83a. (1) Für Beamte des Exekutivdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage nach § 93 Abs. 12 des Pensionsgesetzes 1965 für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des *Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 BDG 1979, allenfalls in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979, bewirken können hätte oder nach § 13 Abs. 1 BDG 1979 in der ab 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre*, höchstens jedoch für 36 Monate, abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 0,196 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0042 Prozentpunkte, darf jedoch 0,112 nicht unterschreiten.

(3) und (4) ...

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Euro			
1	2 382,6	2 055,4	--	1 657,3
2	2 468,7	2 066,5	--	1 682,6
3	2 598,3	2 110,1	1 832,5	1 708,9
4	2 783,7	2 167,8	1 848,7	1 735,3
5	2 970,1	2 266,1	1 882,2	1 761,6
6	3 157,5	2 365,4	1 915,6	1 787,9
7	3 343,9	2 478,8	1 958,1	1 817,3
8	3 531,3	2 634,8	2 009,8	1 845,7
9	3 719,7	2 768,5	2 061,5	1 874,1

Vorgeschlagene Fassung

Funktionszulage für die Verwendungsgruppe der Beamten oder des Beamten.

(3) bis (6) ...

§ 83a. (1) Für Beamte des Exekutivdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage nach § 93 Abs. 12 des Pensionsgesetzes 1965 für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des *Monats liegt, in dem die Beamten oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet*, höchstens jedoch für 36 Monate, abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 0,196 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0042 Prozentpunkte, darf jedoch 0,112 nicht unterschreiten.

(3) und (4) ...

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1
	Euro		
1	2 382,6	2 055,4	1 800,1
2	2 468,7	2 066,5	1 816,3
3	2 598,3	2 110,1	1 832,5
4	2 783,7	2 167,8	1 848,7
5	2 970,1	2 266,1	1 882,2
6	3 157,5	2 365,4	1 915,6
7	3 343,9	2 478,8	1 958,1
8	3 531,3	2 634,8	2 009,8
9	3 719,7	2 768,5	2 061,5

Geltende Fassung				
10	3 908,2	2 847,5	2 114,1	1 901,4
11	4 095,6	2 962,0	2 165,8	1 930,8
12	4 283,0	3 088,6	2 222,5	1 959,1
13	4 471,4	3 173,7	2 284,3	1 991,6
14	4 658,8	3 266,9	2 352,2	2 025,0
15	4 866,5	3 365,2	2 428,2	2 080,7
16	5 060,9	3 498,9	2 506,2	2 158,7
17	--	3 676,2	2 584,2	2 235,7
18	--	--	2 663,2	2 288,4
19	--	--	2 743,2	2 316,7

(2) und (3) ...

§ 86. (1) ...

(2) Die Dienstalterszulage beträgt:

	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	kleine Daz	98,3	266,4	99,3
große Daz	392,0	355,6	158,0	57,7

(3) ...

§ 87. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. und 2. ...

3. in der Funktionsgruppe

a) und b) ...

(3) bis (5) ...

§ 89. (1) Das Gehalt der Militärpersonen auf Zeit wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der	in der Verwendungsgruppe
--------	--------------------------

Vorgeschlagene Fassung				
10	3 908,2	2 847,5	2 114,1	
11	4 095,6	2 962,0	2 165,8	
12	4 283,0	3 088,6	2 222,5	
13	4 471,4	3 173,7	2 284,3	
14	4 658,8	3 266,9	2 352,2	
15	4 866,5	3 365,2	2 428,2	
16	5 060,9	3 498,9	2 506,2	
17	--	3 676,2	2 584,2	
18	--	--	2 663,2	
19	--	--	2 743,2	

(2) und (3) ...

§ 86. (1) ...

(2) Die Dienstalterszulage beträgt:

	in der Verwendungsgruppe		
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1
	kleine Daz	98,3	89,1
große Daz	392,0	355,6	158,0

(3) ...

§ 87. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. und 2. ...

3. in der Funktionsgruppe 9

a) und b) ...

(3) bis (5) ...

§ 89. (1) Das Gehalt der Militärpersonen auf Zeit wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der	„in der Verwendungsgruppe“
--------	----------------------------

Gehaltsstufe	Geltende Fassung					
	M ZO 1	M ZO 2	M ZO 3	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Euro					
1	2 382,6	2 055,4	2 012,8	--	1 657,3	1 524,6
2	2 468,7	2 066,5	2 045,2	--	1 682,6	1 540,8
3	2 598,3	2 110,1	2 055,4	1 832,5	1 708,9	1 558,0
4	2 783,7	2 167,8	2 087,8	1 848,7	1 735,3	1 575,2
5	2 970,1	2 266,1	2 131,4	1 882,2	1 761,6	1 591,4
6	3 157,5	2 365,4	2 217,5	1 915,6	1 787,9	1 608,6
7	3 343,9	2 478,8	2 315,7	1 958,1	1 817,3	1 624,9
8	3 531,3	2 634,8	2 415,0	2 009,8	1 845,7	1 643,1
9	3 719,7	2 768,5	2 555,8	2 061,5	1 874,1	1 659,3
10	3 908,2	2 847,5	2 711,8	2 114,1	1 901,4	1 675,5
11	4 095,6	2 962,0	2 805,0	2 165,8	1 930,8	1 692,7
12	4 283,0	3 088,6	2 900,2	2 222,5	1 959,1	1 701,8

(2) und (3) ...

§ 90a. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Militärpersonen

1. in der Truppenoffiziersausbildung 127,28% des vollen Gehaltes einer Militärperson der Verwendungsgruppe M ZUO 2 der Gehaltsstufe 2,
2. ...

(3) und (4) ...

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
M BO 1 und	1	55,7	165,1	308,0	351,5
	2	274,5	439,6	987,7	1 645,1
	3	296,8	543,0	1 189,3	1 968,3

Gehaltsstufe	Vorgeschlagene Fassung				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZO 3	M ZUO 1	M ZCh
	Euro				
1	2 382,6	2 055,4	2 012,8	1 800,1	1 524,6
2	2 468,7	2 066,5	2 045,2	1 816,3	1 540,8
3	2 598,3	2 110,1	2 055,4	1 832,5	1 558,0
4	2 783,7	2 167,8	2 087,8	1 848,7	1 575,2
5	2 970,1	2 266,1	2 131,4	1 882,2	1 591,4
6	3 157,5	2 365,4	2 217,5	1 915,6	1 608,6
7	3 343,9	2 478,8	2 315,7	1 958,1	1 624,9
8	3 531,3	2 634,8	2 415,0	2 009,8	1 643,1
9	3 719,7	2 768,5	2 555,8	2 061,5	1 659,3
10	3 908,2	2 847,5	2 711,8	2 114,1	1 675,5
11	4 095,6	2 962,0	2 805,0	2 165,8	1 692,7
12	4 283,0	3 088,6	2 900,2	2 222,5	1 701,8

(2) und (3) ...

§ 90a. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Militärpersonen

1. in der Truppenoffiziersausbildung 118,97% des vollen Gehaltes einer Militärperson der Verwendungsgruppe M ZUO 1 der Gehaltsstufe 1,
2. ...

(3) und (4) ...

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
M BO 1 und	1	55,7	165,1	308,0	351,5
	2	274,5	439,6	987,7	1 645,1
	3	296,8	543,0	1 189,3	1 968,3

		Geltende Fassung					Vorgeschlagene Fassung						
M ZO 1		4	316,1	691,9	1 294,6	2 075,6	M ZO 1		4	316,1	691,9	1 294,6	2 075,6
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	5	726,3	1 275,4	2 277,2	3 102,8		M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	5	726,3	1 275,4	2 277,2	3 102,8	
	6	875,2	1 474,9	2 496,0	3 300,4			6	875,2	1 474,9	2 496,0	3 300,4	
	1	65,8	77,0	88,1,0	99,3			1	65,8	77,0	88,1	99,3	
	2	77,0	99,3	120,5	165,1			2	77,0	99,3	120,5	165,1	
	3	187,4	264,4	383,9	767,9			3	187,4	264,4	383,9	767,9	
	4	242,1	329,2	526,8	1 042,4			4	242,1	329,2	526,8	1 042,4	
	5	264,4	351,5	570,3	1 119,4			5	264,4	351,5	570,3	1 119,4	
	6	329,2	439,6	767,9	1 294,6			6	329,2	439,6	767,9	1 294,6	
	7	383,9	494,3	822,6	1 426,3			7	383,9	494,3	822,6	1 426,3	
M BUO 1 und M ZUO 1	8	773,9	1 032,2	1 547,9	2 166,8		M BUO 1 und M ZUO 1	8	773,9	1 032,2	1 547,9	2 166,8	
	9	825,6	1 135,6	1 702,9	2 579,1			9	825,6	1 135,6	1 702,9	2 579,1	
	1	33,4	44,6	55,7	65,8			1	33,4	44,6	55,7	65,8	
	2	55,7	71,9	88,1	110,4			2	55,7	71,9	88,1	110,4	
	3	88,1	131,7	219,8	383,9			3	88,1	131,7	219,8	383,9	
	4	120,5	165,1	274,5	439,6			4	120,5	165,1	274,5	439,6	
	5	165,1	219,8	329,2	494,3			5	165,1	219,8	329,2	494,3	
	6	219,8	274,5	383,9	549			6	219,8	274,5	383,9	549	
	7	274,5	329,2	460,9	603,7			7	274,5	329,2	460,9	603,7	
M BUO 2 und M ZUO 2		1	33,4	44,6	55,7	65,8			2	88,1	131,7	174,2	258,3

(2) bis (4) ...

(4a) Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 können bis 31. März 2016 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(4b) Hat die Beamtin oder der Beamte eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(2) bis (4) ...

(4a) Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 oder M ZO 3 können bis 31. März 2017 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(4b) Hat die Beamtin oder der Beamte eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

Geltende Fassung

(5) ...

§ 92. (1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Militärperson ernannt ist, sowie ihrer Gehaltsstufe und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	M BO 2 und M ZO 2	M ZO 3	M BUO 1 und M ZUO 1	M BUO 2 und M ZUO 2	M ZCh
	Euro				
1	125,6	137,8	115,5	62,8	66,9
2	159,0	121,6	109,4	66,9	71,9
3	180,3	144,9	112,4	61,8	76,0
4	215,8	167,1	114,5	57,7	81,0
5	259,3	196,5	119,5	60,8	85,1
6	302,9	238,1	138,8	63,8	90,2
7	339,4	281,6	167,1	70,9	96,2
8	355,6	325,2	191,5	83,1	102,3
9	381,9	347,5	228,9	94,2	107,4
10	436,6	363,7	280,6	106,4	113,5
11	473,1	411,3	311,0	118,5	119,5
12	503,5	456,9	326,2	131,7	--
13	555,1	--	357,6	146,9	--
14	602,7	--	378,9	164,1	--
15	647,3	--	384,9	174,2	--
16	684,8	--	393,0	174,2	--
17	693,9	--	403,2	175,2	--
18	--	--	447,7	188,4	--
19	--	--	487,3	200,6	--

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

§ 92. (1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Militärperson ernannt ist, sowie ihrer Gehaltsstufe und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2 und M ZO 2	M ZO 3	M BUO 1 und M ZUO 1	M ZCh
	Euro			
1	125,6	137,8	115,5	66,9
2	159,0	121,6	109,4	71,9
3	180,3	144,9	112,4	76,0
4	215,8	167,1	114,5	81,0
5	259,3	196,5	119,5	85,1
6	302,9	238,1	138,8	90,2
7	339,4	281,6	167,1	96,2
8	355,6	325,2	191,5	102,3
9	381,9	347,5	228,9	107,4
10	436,6	363,7	280,6	113,5
11	473,1	411,3	311,0	119,5
12	503,5	456,9	326,2	--
13	555,1	--	357,6	357,6
14	602,7	--	378,9	378,9
15	647,3	--	384,9	384,9
16	684,8	--	393,0	393,0
17	693,9	--	403,2	403,2
18	--	--	447,7	447,7
19	--	--	487,3	487,3

In der Verwendungsgruppe M ZO 3 gilt ausschließlich die Verwendungsgruppe M ZO 1 als höhere Verwendungsgruppe. Bei den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 gelten die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2

In der Verwendungsgruppe M ZO 3 gilt ausschließlich die Verwendungsgruppe M ZO 1 als höhere Verwendungsgruppe. Bei den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 gelten die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2

Geltende Fassung

als nächsthöhere Verwendungsgruppen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Militärperson, die nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M BO 2	M ZO 3	M BUO 1 und M ZUO 1	M BUO 2 und M ZUO 2	M ZCh
	Euro				
1	155,0	137,8	107,4	64,8	68,9
2	171,2	115,5	112,4	68,9	73,9
3	205,6	155,0	112,4	55,7	78,0
4	248,2	171,2	117,5	58,8	83,1
5	292,8	205,6	122,6	62,8	88,1
6	335,3	248,2	155,0	65,8	93,2
7	351,5	292,8	179,3	77,0	99,3
8	367,7	335,3	202,6	88,1	105,4
9	425,5	351,5	254,3	100,3	110,4
10	468,0	367,7	305,9	112,4	116,5
11	491,3	425,5	316,1	123,6	122,6
12	543,0	468,0	337,3	139,8	122,6
13	591,6	--	376,8	154,0	--
14	636,2	--	380,9	174,2	--
15	681,7	--	389,0	174,2	--
16	693,9	--	398,1	174,2	--
17	693,9	--	408,2	175,2	--
18	--	--	487,3	200,6	--
19	--	--	487,3	200,6	--

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Militärperson jene Funktionszulage, die ihr gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz.

Vorgeschlagene Fassung

als nächsthöhere Verwendungsgruppen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Militärperson, die nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2	M ZO 3	M BUO 1 und M ZUO 1	M ZCh
	Euro			
1	155,0	137,8	107,4	68,9
2	171,2	115,5	112,4	73,9
3	205,6	155,0	112,4	78,0
4	248,2	171,2	117,5	83,1
5	292,8	205,6	122,6	88,1
6	335,3	248,2	155,0	93,2
7	351,5	292,8	179,3	99,3
8	367,7	335,3	202,6	105,4
9	425,5	351,5	254,3	110,4
10	468,0	367,7	305,9	116,5
11	491,3	425,5	316,1	122,6
12	543,0	468,0	337,3	122,6
13	591,6	--	376,8	--
14	636,2	--	380,9	--
15	681,7	--	389,0	--
16	693,9	--	398,1	--
17	693,9	--	408,2	--
18	--	--	487,3	--
19	--	--	487,3	--

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Militärperson jene Funktionszulage, die ihr gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Bei der Ermittlung der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ist dieselbe Funktionsstufe zugrunde zu legen wie bei der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe der Militärperson.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung									
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...									
§ 93. (1) ...	§ 93. (1) ...									
(2) Wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die von ihr nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz der Militärperson	(2) Wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die von ihr nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz der Militärperson									
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...									
4. <i>in den Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2</i>										
oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt der Militärperson auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, die Militärperson hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.	oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt der Militärperson auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, die Militärperson hat einer niedrigeren Einstufung schriftlich zugestimmt.									
(3) ...	(3) ...									
(4) Hat die Militärperson die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Funktionsgruppen tritt.	(4) Hat die Militärperson die Gründe für die Versetzung oder die Verwendungsänderung zu vertreten, gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei der Bemessung des Monatsbezuges die Grundlaufbahn der betreffenden Verwendungsgruppe an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Funktionsgruppen tritt.									
(6) bis (11) ...	(6) bis (11) ...									
§ 95. (1) bis (4) ...	§ 95. (1) bis (4) ...									
(5) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die die Militärperson eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob die Militärperson jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn ihrer Einstufung angeführt ist:	(5) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die die Militärperson eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob die Militärperson jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn ihrer Einstufung angeführt ist:									
Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">M Z Ch</td> <td style="width: 10%;">M BUO 2 und</td> <td style="width: 10%;">M BUO 1 und</td> <td style="width: 10%;">M BO 2, M ZO 2 und</td> <td style="width: 10%;">M BO 1 und</td> </tr> </table>	M Z Ch	M BUO 2 und	M BUO 1 und	M BO 2, M ZO 2 und	M BO 1 und	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">M BUO 2 und</td> <td style="width: 10%;">M BUO 1 und</td> <td style="width: 10%;">M BO 2, M ZO 2 und</td> <td style="width: 10%;">M BO 1 und</td> </tr> </table>	M BUO 2 und	M BUO 1 und	M BO 2, M ZO 2 und	M BO 1 und
M Z Ch	M BUO 2 und	M BUO 1 und	M BO 2, M ZO 2 und	M BO 1 und						
M BUO 2 und	M BUO 1 und	M BO 2, M ZO 2 und	M BO 1 und							

Geltende Fassung					Vorgeschlagene Fassung			
	M ZUO 2	M ZUO 1	M ZO 3	M ZO 1	M Z Ch	M BUO 1 und M ZUO 1	M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL 1 2 2	GL 1 2 3 4 3 - 6 7	GL 1 2 3 2 5, 6 7 8, 9	GL 1 2 2 3 2 3 5	GL	GL 1 2 1 2 3 4 3 - 6 7	GL 1 2 1 2 3 2 5, 6 7 8, 9	GL 1 2 1 2 2 3 2 3 5

(6) bis (11) ...

§ 96. (1) und (2) ...

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes der Militärperson zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. und 1a. ...

2. von den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) bis (9) ...

§ 98. (1) ...

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. ...

2. 53,7 € in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und MZCh.

(3) und (4) ...

§ 99. Die §§ 123 und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2. ...

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

(6) bis (11) ...

§ 96. (1) und (2) ...

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes der Militärperson zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. und 1a. ...

2. von der Verwendungsgruppe M ZCh auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen halben Vorrückungsbetrag.

(4) bis (9) ...

§ 98. (1) ...

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. ...

2. 53,7 € in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M ZUO 1 und MZCh.

(3) und (4) ...

§ 99. Die §§ 123 und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M ZUO 1 und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2. ...

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

Geltende Fassung

entsprechen. Die Worte „der Dienstklasse III“ im § 123 Abs. 2 Z 3 lit. a und b sind nicht anzuwenden.

§ 100. (1) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh, die die Erfordernisse des § 231a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllen, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) bis (8) ...

§ 101a. (1) bis (4) ...

(5) Die Vergütung beträgt in den Verwendungsgruppen

1. M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2	128,7 €,
2. M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO 1, M ZUO 2 und	
M ZCh	257,3 €.

(6) bis (12) ...

§ 103. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der *Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA)* oder eines Unternehmens, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, anzuwenden.

(2) bis (7) ...

§ 117a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfasst alle Verwendungen bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros, im Frequenz- und Zulassungsbüro sowie im Postbüro.

(2) ...

§ 135. Wird ein Beamter gemäß § 254 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Militärischer Dienst übergeleitet, so gilt hiefür § 134 mit folgenden

Vorgeschlagene Fassung

entsprechen. Die Worte „der Dienstklasse III“ im § 123 Abs. 2 Z 3 lit. a und b sind nicht anzuwenden.

§ 100. (1) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 1, M ZUO 1 und M ZCh, die die Erfordernisse des § 231a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllen, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) bis (8) ...

§ 101a. (1) bis (4) ...

(5) Die Vergütung beträgt in den Verwendungsgruppen

1. M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und	128,7 €,
2. M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO 1 und M ZCh	257,3 €.

(6) bis (12) ...

§ 103. (1) Dieser Abschnitt ist auf *Beamtinnen und Beamte des Post- und Fernmeldewesens* anzuwenden, die gemäß § 17 Abs. 1a Poststrukturgesetz – PTSG, BGBl. Nr. 201/1996, der *Österreichischen Post Aktiengesellschaft*, der *Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft* oder der *Telekom Austria Aktiengesellschaft* zur Dienstleistung zugewiesen sind. Wird eine Beamtin oder ein Beamter des Post- und Fernmeldewesens einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugeteilt, ohne in eine andere Besoldungsgruppe überstellt zu werden, so gebühren ihr oder ihm weiterhin die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vorgesehenen und durch den Vorstand des jeweiligen Unternehmens angepassten Bezüge und Vergütungen.

(2) bis (7) ...

§ 117a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfasst alle Verwendungen bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

(2) ...

§ 135. Wird ein Beamter gemäß § 254 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Militärischer Dienst übergeleitet, so gilt hiefür § 134 mit folgenden

Geltende Fassung

Abweichungen:

1. ...
2. Bei der Überleitung entsprechen
 - a) die Verwendungsgruppe A 3 der Verwendungsgruppe M BUO 1 *und*
 - b) die Verwendungsgruppen A 4 und A 5 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

§ 169c. (1) bis (9) ...**§ 169d. (1) ...****Vorgeschlagene Fassung**

Abweichungen:

1. ...
2. Bei der Überleitung entsprechen die Verwendungsgruppen A 3 bis A 5 der Verwendungsgruppe M BUO 1.

§ 169c. (1) bis (9) ...

(10) Ab Anfall der großen Dienstalterszulage oder des Gehalts der höchsten Gehaltsstufe, wenn für die jeweilige Verwendungsgruppe keine Dienstalterszulage vorgesehen ist, gilt die Zielstufe jedenfalls als erreicht. Mit Erreichen der Zielstufe entfallen alle allfälligen Wahrungszulagen.

§ 169d. (1) ...

(1a) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Überleitungsbetrag nach Abs. 1 geringer ist als der für die erste Gehaltsstufe angeführte Betrag, wird bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach § 12 um jenes Ausmaß ergänzt, das zur Wahrung des angeführten Termins für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderlich ist:

<i>Verwendungsgruppe</i>	<i>Voraussetzung für Wahrung</i>	<i>zu wahrender Vorrückungstermin</i>
<i>A 1 nach § 28 Abs. 1 M BO 1 und M ZO 1</i>	<i>Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 4 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung</i>	<i>spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin</i>
<i>A 1 nach § 28 Abs. 3 M BO 2 und M ZO 2 L 1 und PH 2 K 1 und K 2</i>	<i>Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 3 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung</i>	<i>spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin</i>
<i>L 2a und PH 3</i>	<i>Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 2 in der</i>	<i>spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin</i>

Geltende Fassung

(2) bis (9) ...

§ 169e. (1) bis (6) ...

(7) ...

§ 170a. (1) ...

(2) Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 7 oder 9 sind bei Beamteninnen und Beamten des *Post und Fernmeldewesens* gemeinsam mit der Gehaltsanpassung vom jeweils zuständigen Vorsitzenden des Vorstands nach § 17a Abs. 3 Z 2 PTSG anzupassen.

§ 175. (1) bis (83) ...**Vorgeschlagene Fassung**

	<i>bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung</i>	
<i>A 2 M ZO 3 L 2b 1 K 3 und K 4</i>	<i>keine</i>	<i>spätestens achtzehn Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin</i>
<i>A 3 bis A 7 Exekutivdienst M BUO 1 und M BUO 2 M ZUO 1 bis M Z Ch K 5 und K 6</i>	<i>keine</i>	<i>spätestens zwölf Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin“</i>

(2) bis (9) ...

§ 169e. (1) bis (6) ...

(6a) Wenn die übergeleitete Beamte in der eigenen Verwendungsgruppe die Zielstufe bereits erreicht hat, findet die Übergangsbestimmung nach Abs. 6 bis zu jenem Zeitpunkt weiterhin Anwendung, in dem sie oder er nach einer Überstellung mit Beginn des Überleitungsmonats die Zielstufe auch in der anderen Verwendungsgruppe erreicht hätte.

(7) ...

§ 170a. (1) ...

(2) Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 7 oder 9 sind bei Beamteninnen und Beamten des *Post- und Fernmeldewesens* gemeinsam mit der Gehaltsanpassung vom jeweils zuständigen Vorsitzenden des Vorstands nach § 17a Abs. 3 Z 2 PTSG anzupassen.

§ 175. (1) bis (83) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 13e Abs. 5 mit 2. August 2004,
2. § 20d Abs. 1 mit 27. Juli 2011,
3. § 12 Abs. 2 Z 4, § 12a Abs. 4a, § 59e, § 169d Abs. 1a und § 169e Abs. 6a mit 12. Februar 2015,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. § 12i samt Überschrift und § 36b Abs. 1 sowie der Entfall des § 36b Abs. 6 mit 1. März 2015,
5. § 117a Abs. 1 mit 27. November 2015,
6. § 57 Abs. 2 lit. c, § 87 Abs. 2 Z 3 und § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 33 mit 1. Jänner 2016,
7. § 86 Abs. 2 in der Fassung des Art. 2 Z 28 mit 1. Juli 2016,
8. der Entfall des § 93 Abs. 2 Z 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
9. § 34 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 85, § 86 Abs. 2 in der Fassung des Art. 2 Z 27, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 2 Z 1, § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 32, § 92 Abs. 1 bis 2, § 93 Abs. 4, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 3 Z 2, § 98 Abs. 2 Z 2, § 99, § 100 Abs. 1, § 101a Abs. 5, § 103 Abs. 1, § 135 Z 2 und § 169c Abs. 10 mit 1. Jänner 2017,
10. § 20c Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 83a Abs. 1 mit 2. September 2017,
11. § 13e Abs. 9, § 15 Abs. 5 und 5a, § 40a Abs. 4 Z 1 und 3, § 40c Abs. 2 Z 2b, § 53b Abs. 2 Z 2b, § 61e Abs. 2 Z 2 und § 170a Abs. 2 sowie der Entfall des § 40a Abs. 3 Z 2 und 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(XY) § 30 Abs. 4a und 4b, § 74 Abs. 4a und 4b und § 91 Abs. 4a und 4b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 3**Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948****INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1. bis § 7. ...
- § 8a. bis § 60. ...
- § 61. bis § 100. ...

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind innerhalb *ihrer Wirkungsbereichs* jeweils als oberste *Personalstelle* zuständig.

(1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1. bis § 7. ...
- § 7a. *Verwendungsbezeichnungen*
- § 8a. bis § 60. ...
- § 60a. *Verwendungsbezeichnungen*
- § 61. bis § 100. ...

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind innerhalb *ihrer Wirkungsbereiche* als oberste *Personalstellen* zuständig.

(1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im

Geltende Fassung

Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung *für den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen* innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten.

Vorgeschlagene Fassung

Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten, *denen für ihre Vertragsbediensteten jeweils die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten zukommt.*

(1b) Abweichend von Abs. 1 und 1a können einzelne Dienstrechtsangelegenheiten einer Personalstelle gemäß Abs. 1 oder 1a im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle dem Ressort angehörenden Vertragsbediensteten übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Personalstelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

*(2) In Dienstrechtsangelegenheiten einer oder eines Vertragsbediensteten, die oder der eine nachgeordnete *Dienstbehörde* leitet, sowie einer oder eines Vertragsbediensteten einer nachgeordneten Dienststelle, die oder der der Zentralstelle ohne Unterbrechung mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist die oberste Personalstelle zuständig.*

(3) bis (5) ...

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. a) und b) ...
2. die volle Handlungsfähigkeit, *ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,*
3. und 4. ...
- (1a) ...

(2) und (3) ...

(4) Die Personalstelle hat *vor* jeder Neuaufnahme *jedenfalls* eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, einzuholen. Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, hat die Personalstelle zusätzlich eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen.

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. a) und b) ...
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. und 4. ...
- (1a) ...

(1b) Das Erfordernis der Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.

(2) und (3) ...

(4) Die Personalstelle hat *anlässlich* jeder Neuaufnahme *unverzüglich* eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, einzuholen. Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, hat die Personalstelle zusätzlich eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen *sowie*

Geltende Fassung

(5) Strafregisterauskünfte gemäß Abs. 4 sind nach ihrer Überprüfung von der *Dienstbehörde* unverzüglich zu löschen.

(6) ...

§ 7. ...

§ 28b. (1) ...

(2) Bemessungsbasis der Ersatzleistung *sind das Monatsentgelt, das für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubes dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten auszugehen. Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.*

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

umgehend eine Abfrage von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorzunehmen.

(5) Strafregisterauskünfte gemäß Abs. 4 sind nach ihrer Überprüfung von der *Personalstelle* unverzüglich zu löschen.

(6) ...

§ 7. ...

Verwendungsbezeichnungen

§ 7a. (1) Vertragsbedienstete sind berechtigt, die in den Sonderbestimmungen jeweils vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen zu führen.

(2) Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil der Verwendungsbezeichnung.

§ 28b. (1) ...

(2) Die Bemessungsbasis der Ersatzleistung wird *anhand der Bezüge und Vergütungen, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubes dieses Kalenderjahres gebühren würden, ermittelt, wobei von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Vertragsbediensteten auszugehen ist. In die Bemessungsbasis sind einzurechnen:*

1. das Monatsentgelt und allfällige Zulagen gemäß § 8a Abs. 1,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. ein allfälliger Kinderzuschuss und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.

(3) ...

Geltende Fassung

(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubes über das aliquote Ausmaß hinaus ist *das zu viel empfangene Monatsentgelt* vom Vertragsbediensteten nicht rückzuerstattten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. und 2. ...

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe *des Monatsentgeltes*, das dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.

(6) und (7) ...

§ 29k. (1) bis (6) ...

§ 30. (1) bis (4) ...

(5) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter hat dem Bund im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs. 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 34) oder durch Kündigung (§ 32) die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein *Sechzigstel*, bei Pilotinnen und Piloten um ein *Sechsundneunzigstel*. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubes über das aliquote Ausmaß hinaus ist *die zu viel empfangenen Beziege und Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4* vom Vertragsbediensteten nicht rückzuerstattten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. und 2. ...

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe *der Beziege und Vergütungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4*, das dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. *Dabei ist von der am Ende des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen.* Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.

(6) und (7) ...

(8) *Eine vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 bemessene Urlaubsersatzleistung, bei der die Beträge nach Abs. 2 Z 2 bis 4 nicht in die Bemessungsbasis eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.*

§ 29k. (1) bis (6) ...

(7) *Die oder der Vertragsbedienstete hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1, 4 oder 6 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der oder des Vertragsbediensteten kann die Personalstelle die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.*

§ 30. (1) bis (4) ...

(5) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter hat dem Bund im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs. 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 34) oder durch Kündigung (§ 32) die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein *Achtundvierzigstel*, bei Pilotinnen und Piloten um ein *Sechsundneunzigstel*. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. bis 3. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
§ 30a. (1) ...	§ 30a. (1) ...
(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn	(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn
1. ...	1. ...
2. das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt das <i>Siebzehnfache</i> der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,	2. das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt das <i>Zwanzigfache</i> der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,
3. bis 5. ...	3. bis 5. ...
§ 36a. (1) und (2) ...	§ 36a. (1) und (2) ...
(3) Auf Verwaltungspraktikanten ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I mit Ausnahme von § 4 Abs. 4, §§ 6 bis 6b, §§ 8a bis 15a, § 17, § 19, § 20, soweit er sich auf die §§ 49 bis 50e BDG 1979 bezieht, §§ 20a bis 23, § 24 Abs. 2, 3 und 9, § 24a, §§ 25 bis 27c, § 27e Abs. 2, § 27f, § 28b, §§ 29 bis 29k, § 29o, § 30, §§ 32 bis 33a und § 36 anzuwenden. § 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsentgelts der Ausbildungsbeitrag tritt.	(3) Auf Verwaltungspraktikanten ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I mit Ausnahme von § 4 Abs. 4, §§ 6 bis 6b, § 7a, §§ 8a bis 15a, § 17, § 19, § 20, soweit er sich auf die §§ 49 bis 50e BDG 1979 bezieht, §§ 20a bis 23, § 24 Abs. 2, 3 und 9, § 24a, §§ 25 bis 27c, § 27e Abs. 2, § 27f, § 28b, §§ 29 bis 29k, § 29o, § 30, §§ 32 bis 33a und § 36 anzuwenden. § 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsentgelts der Ausbildungsbeitrag tritt.
§ 37. (1) und (2) ...	§ 37. (1) und (2) ...
(2a) Bei einer Vertragslehrperson, die nach § 94a übergeleitet wurde und die danach eine wirksame Festlegung gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 vorgenommen hat, findet die allgemeine Übergangsbestimmung nach § 169d Abs. 9 GehG keine Anwendung. Ihr Besoldungsdienstalter wird bei der Überstellung in die Entlohnungsgruppe pd	(2a) Bei einer Vertragslehrperson, die nach § 94a übergeleitet wurde und die danach eine wirksame Festlegung gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 vorgenommen hat, findet die allgemeine Übergangsbestimmung nach § 169d Abs. 9 GehG keine Anwendung. Ihr Besoldungsdienstalter wird bei der Überstellung in die Entlohnungsgruppe pd
1. ...	1. ...
2. um zwei Jahre vermindert, wenn die Überstellung aus der Entlohnungsgruppe 1 a 2 erfolgt.	2. um zwei Jahre vermindert, wenn die Überstellung aus der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 erfolgt.
Wenn die Vertragslehrperson bis zum Tag der Wirksamkeit der Überstellung die Überleitungsstufe gemäß § 169c Abs. 7 GehG noch nicht erreicht hat, wird ihr Besoldungsdienstalter mit diesem Tag um eineinhalb Jahre verbessert. Ab der Wirksamkeit der Überstellung gilt die Zielstufe nach § 169c Abs. 1 GehG als erreicht, es findet keine weitere Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach § 169c Abs. 7 GehG statt und es gebühren keine Wahrungszulagen mehr.	Wenn die Vertragslehrperson bis zum Tag der Wirksamkeit der Überstellung die Überleitungsstufe gemäß § 169c Abs. 7 GehG noch nicht erreicht hat, wird ihr Besoldungsdienstalter mit diesem Tag um eineinhalb Jahre verbessert. Ab der Wirksamkeit der Überstellung gilt die Zielstufe nach § 169c Abs. 1 GehG als erreicht, es findet keine weitere Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach § 169c Abs. 7 GehG statt und es gebühren keine Wahrungszulagen mehr.
(3) bis (11) ...	(3) bis (11) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 38. (1) bis (9) ...	§ 38. (1) bis (9) ...
(10) Die in § 4a BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.	(10) Die in den §§ 204 bis 206 BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.
(11) und (12) ...	(11) und (12) ...
(Anmerkung in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2013)	(Anmerkung in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2013)
§ 39. (1) bis (10) ...	§ 39. (1) bis (10) ...
(11) Auf Vertragslehrpersonen, die die Voraussetzungen für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pd gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a BDG 1979 erfüllen und eine mindestens einjährige Lehrpraxis zurückgelegt haben, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.	(11) Auf Vertragslehrpersonen, die die Voraussetzungen für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pd gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 204 bis 206 BDG 1979 erfüllen und eine mindestens einjährige Lehrpraxis zurückgelegt haben, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.
(12) ...	(12) ...
§ 42. Die §§ 20a und 20b sind auf Vertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:	§ 42. Die §§ 20a und 20b sind auf Vertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. ...	1. ...
2. und 3. ...	2. und 3. ...
§ 42a. (1) bis (6) ...	§ 42a. (1) bis (6) ...
(7) Verwendungen als <i>Lehrkraft</i> in Vollbeschäftigung im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sind Fällen des § 29c Abs. 4 Z 2 lit. a gleichzuhalten.	(7) Verwendungen als <i>Lehrperson</i> in Vollbeschäftigung im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sind Fällen des § 29c Abs. 4 Z 2 lit. a gleichzuhalten.
	(8) § 13e GehG ist auf Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des gesetzlichen Pensionsalters das Regelpensionsalter nach § 253 ASVG tritt.

Geltende Fassung

§ 48e. (1) Die Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen umfasst die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Die in den §§ 4a, 200b, 248a Abs. 2 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Hierbei entspricht der Verwendungsgruppe PH 1 die Entlohnungsgruppe ph 1, der Verwendungsgruppe PH 2 die Entlohnungsgruppe ph 2, der Verwendungsgruppe PH 3 die Entlohnungsgruppe ph 3.

(2) bis (9) ...

§ 60. ...

§ 67a. (1) Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes führen bei entsprechender Verwendung die im § 140 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 48e. (1) Die Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen umfasst die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Die in den §§ 200b, 204 bis 206, 248a Abs. 2 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Hierbei entspricht der Verwendungsgruppe PH 1 die Entlohnungsgruppe ph 1, der Verwendungsgruppe PH 2 die Entlohnungsgruppe ph 2, der Verwendungsgruppe PH 3 die Entlohnungsgruppe ph 3.

(2) bis (9) ...

§ 60. ...

Verwendungsbezeichnungen

§ 60a. (1) Für die Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes sind die in § 231c Abs. 1 BDG 1979 festgelegten Amtstitel als Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, wobei an die Stelle der Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 die Entlohnungsgruppen k1 bis k6 treten.

(2) Bei der Verwendung als Direktorin oder Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ vorgesehen.

§ 67a. (1) Für die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Verwendungsbezeichnung „Vertragsbedienstete“ oder „Vertragsbediensteter“ vorgesehen. Diese Verwendungsbezeichnung kann mit einem Kurzhinweis auf die Art der Aufgabenstellung („für ...“) geführt werden.

(2) An die Stelle dieser Verwendungsbezeichnung treten folgende Verwendungsbezeichnungen:

in der Entlohnungsgruppe	in der Bewertungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Verwendungsbezeichnung
v1	v1/1 bis v1/4	13 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat
	v1/2 und	19 Jahre und	Hofräatin oder Hofrat

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	v1/3	sechs Monate	
	v1/4	17 Jahre und sechs Monate	Hofräatin oder Hofrat
	v1/5 bis v1/7	keines	Hofräatin oder Hofrat
v2	v2/1 und v2/2	16 Jahre und sechs Monate	Amtsräatin oder Amtsrat
	v2/3 bis v2/6	16 Jahre und sechs Monate	Amtsdirektorin oder Amtsdirektor
	v3/1 und v3/2, h1/1 und h1/2	17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
v3 und h1	v3/3 bis v3/5, h1/3 und h1/4	17 Jahre	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
	v4/2 und h2/1	17 Jahre	Kontrollorin oder Kontrollor
	v4/2 und v4/3, h2/2 und h2/3	17 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
v4 und h2	v4/1	17 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
	h3	-	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
	h4, v5 und h5	-	Oberamtswartin oder Oberamtswart

An die Stelle der Verwendungsbezeichnungen „Hofräatin“ oder „Hofrat“ treten in der Parlamentsdirektion die Verwendungsbezeichnungen „Parlamentsräatin“ oder „Parlamentsrat“ sowie an den übrigen Zentralstellen „Ministerialräatin“ oder „Ministerialrat“.

(3) Weibliche Vertragsbedienstete führen die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind für Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes bei entsprechender Verwendung die im § 140 Abs. 3 BDG 1979 festgelegten Verwendungsbezeichnungen vorgesehen. Weibliche Vertragsbedienstete führen die Verwendungsbezeichnungen in der weiblichen Form.

Geltende Fassung

(2) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 vom Bundesminister für *europäische und internationale Angelegenheiten* durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

(4) Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil der Verwendungsbezeichnung.

§ 73. (1) bis (3) ...

(3a) Vertragsbedienstete der Bewertungsgruppen v1/4 und v2/6 können bis 31. März 2016 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 3 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(3b) Hat die oder der Vertragsbedienstete eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 3a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(4) bis (6) ...

§ 90d. (1) ...

(2) Die im § 4a, im § 202 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen 1 ph 1 1, 1 2 und 1 3. Hierbei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PH die Entlohnungsgruppe 1 ph,
 der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe 1 1,
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe 1 2a 2,
 der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe 1 2a 1,
 der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe 1 2b 1

Vorgeschlagene Fassung

(4) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

§ 73. (1) bis (3) ...

(3a) Vertragsbedienstete der Bewertungsgruppen v1/4 und v2/6 können bis 31. März 2017 durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 3 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird.

(3b) Hat die oder der Vertragsbedienstete eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs. 3a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(4) bis (6) ...

§ 90d. (1) ...

(2) Die in den §§ 202 sowie 204 bis 206 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen 1 ph 1 1, 1 2 und 1 3. Hierbei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PH die Entlohnungsgruppe 1 ph,
 der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe 1 1,
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe 1 2a 2,
 der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe 1 2a 1,
 der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe 1 2b 1

Geltende Fassung

und der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe 13.

(3) bis (5) ...

§ 91b. (1) Vertragslehrer führen:

1. in den Entlohnungsgruppen 1 ph und 11 die Verwendungsbezeichnung „Professor“,
2. in den Entlohnungsgruppen 12 und 13 je nach Verwendung die Verwendungsbezeichnung „Berufsschullehrer“, „Erzieher“, „Fachlehrer“, „Kindergärtner“, „Sonderkindergärtner“, „Sonderschullehrer“ oder „Praxisschullehrer“.

(2) Abweichend von Abs. 1 führt:

1. der Leiter einer Schule oder eines Bundeskonvikts die Verwendungsbezeichnung „Direktor“,
2. der Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften die Verwendungsbezeichnung „Abteilungsvorstand“,
3. der Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften die Verwendungsbezeichnung „Fachvorstand“,

Vorgeschlagene Fassung

und der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe 13.

(3) bis (5) ...

§ 91b. (1) Für Vertragslehrpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. in den Entlohnungsgruppen 1 ph und 11 „Professorin“ oder „Professor“,
2. in den Entlohnungsgruppen 12 und 13 je nach Verwendung „Berufsschullehrerin“ oder „Berufsschullehrer“, „Erzieherin“ oder „Erzieher“, „Fachlehrerin“ oder „Fachlehrer“, „Kindergärtnerin“ oder „Kindergärtner“, „Sonderkindergärtnerin“ oder „Sonderkindergärtner“, „Sonderschullehrerin“ oder „Sonderschullehrer“ oder „Praxisschullehrerin“ oder „Praxisschullehrer“.

Abweichend davon sind für Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 12a ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und sechs Monaten, für Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 12b ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 16 Jahren und sechs Monaten und für Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 13 ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 17 Jahren je nach Verwendung die Verwendungsbezeichnungen „Berufsschuloberlehrerin“ oder „Berufsschuloberlehrer“, „Obererzieherin“ oder „Obererzieher“, „Fachoberlehrerin“ oder „Fachoberlehrer“, „Oberkindergärtnerin“ oder „Oberkindergärtner“, „Obersonderkindergärtnerin“ oder „Obersonderkindergärtner“, „Sonderschuloberlehrerin“ oder „Sonderschuloberlehrer“ oder „Praxisschuloberlehrerin“ oder „Praxisschuloberlehrer“ vorgesehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. für die Leiterin oder den Leiter einer Schule oder eines Bundeskonvikts „Direktorin“ oder „Direktor“,
2. für die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften „Abteilungsvorständin“ oder „Abteilungsvorstand“,
3. für die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften „Fachvorständin“ oder „Fachvorstand“,

Geltende Fassung

4. der Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes die Verwendungsbezeichnung „Erziehungsleiter“.

(3) Vertragslehrerinnen führen die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

§ 91c. (1) und (2) ...

(3) § 13e GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des gesetzlichen Pensionsalters das Regelpensionsalter nach § 253 ASVG tritt.

§ 94a. (1) Für die Überleitung von Vertragsbediensteten in das durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015 neu geschaffene Besoldungssystem sind die §§ 169c, 169d und 169e GehG mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle

1. bis 13. ...

- 14. des Verweises auf § 8 GehG ein Verweis auf § 19 und
- 15. der in den Ziffern des § 169c Abs. 6b GehG genannten Verwendungsgruppen
 - a) in Z 1 die Entlohnungsgruppe v1,
 - b) in Z 2 die Entlohnungsgruppen k 1 und k 2
 - c) in Z 3 die Entlohnungsgruppen
 - aa) Prokuratoranwältinnen und -anwälte im vertraglichen Dienstverhältnis,
 - bb) a des Entlohnungsschemas I,
 - cc) Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten,
 - dd) 1 ph, 1 1 und 1 2a,
 - ee) ph 1, ph 2 und ph 3,
 - d) in Z 4 die Entlohnungsgruppen
 - aa) v2 bis v5, h1 bis h5, b bis e, p 1 bis p 5,

Vorgeschlagene Fassung

4. für die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes „Erziehungsleiterin“ oder „Erziehungsleiter“.

§ 91c. (1) und (2) ...

(3) § 13e GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des gesetzlichen Pensionsalters das Regelpensionsalter nach § 253 ASVG tritt. Wurde das Monatsentgelt einer Vertragslehrperson nach § 90s Abs. 4 ausbezahlt (Jahreszehntel), ist nach Endigung ihres Dienstverhältnisses die Zeit der Hauptferien bei der Bemessung ihrer Urlaubsersatzleistung in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, das dem Verhältnis der Dauer des Dienstverhältnisses zur Dauer des Unterrichtsjahrs entspricht.

§ 94a. (1) Für die Überleitung von Vertragsbediensteten in das durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015 neu geschaffene Besoldungssystem sind die §§ 169c, 169d und 169e GehG mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle

1. bis 13. ...

- 14. des Verweises auf § 8 GehG ein Verweis auf § 19,
- 15. der in den Ziffern des § 169c Abs. 6b GehG genannten Verwendungsgruppen
 - a) in Z 1 die Entlohnungsgruppe v1,
 - b) in Z 2 die Entlohnungsgruppen k 1 und k 2,
 - c) in Z 3 die Entlohnungsgruppen
 - aa) Prokuratoranwältinnen und -anwälte im vertraglichen Dienstverhältnis,
 - bb) a des Entlohnungsschemas I,
 - cc) Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten, Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten,
 - dd) 1 ph, 1 1 und 1 2a,
 - ee) ph 1, ph 2 und ph 3,
 - d) in Z 4 die Entlohnungsgruppen
 - aa) v2 bis v5, h1 bis h5, b bis e, p 1 bis p 5,

bb) 1 2b und 1 3,
cc) k3 bis k6

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

bb) 1 2b und 1 3,
cc) k3 und k6 und

16. der Tabelle in § 169d Abs. 1a folgende Tabelle tritt:

Entlohnungsgruppe	Voraussetzung für Wahrung	zu wählender Vorrückungstermin
v1	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Entlohnungsstufe 4 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
k1 und k2	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Entlohnungsstufe 3 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
l 1 und ph 2, l 2a und ph 3	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Entlohnungsstufe 2 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
v2 l 2b 1 k3 und k4	keine	spätestens achtzehn Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
v3 bis v5 h1 bis h5 l 3 k5 und k6	keine	spätestens zwölf Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin“

treten.

(2) bis (6) ...

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt jener Vertragsbediensteten, mit

treten.

(2) bis (6) ...

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt jener Vertragsbediensteten, mit

Geltende Fassung

denen vor dem 1. Jänner 2016 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2016 um 1,3%, sofern

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(1a) bis (5) ...

(Anmerkung: in der Fassung BGBI. I Nr. 164/2015)**§ 100. (72) Es treten in Kraft:**

1. § 15 Abs. 2 Z 2, § 15 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Z 4, § 37 Abs. 2a, § 480 Abs. 6, § 90f Abs. 4 bis 7 und § 94a Abs. 1 Z 12 bis 15 und Abs. 6 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 12. Februar 2015,
2. § 22 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 Z 3 lit. a des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 und § 54a Abs. 4 und 4a in der Fassung des Art. 3 Z 6cc lit. a des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 12. Februar 2015,
3. § 30 Abs. 1 Z 6 und § 90e Abs. 4 Z 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. September 2015,
4. § 11, § 14 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 46a Abs. 9 bis 11, § 46b Abs. 3, § 46c Abs. 2, § 46e Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 47a Abs. 1 und 2, § 47b Abs. 2, § 480 Abs. 3 und 5, § 48p Abs. 2, § 49q Abs. 1 und 1a, § 49v Abs. 1, § 54e Abs. 1, § 56, § 56e Abs. 1, § 61, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 90e Abs. 1, § 90o, § 90p Abs. 2 bis 9, § 90q Abs. 1, 1a und 2, § 90r Abs. 1 und § 95 Abs. 1 und 1a jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. Jänner 2016,
5. § 22 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 Z 3 lit. b des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015, § 54a Abs. 4 in der Fassung des Art. 3 Z 6cc lit. b des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 und § 54a Abs. 4a in der Fassung des Art. 3 Z 6cc lit. c des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. Jänner 2016,
6. § 46a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. September 2019.

(73) § 73 Abs. 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I

Vorgeschlagene Fassung

denen vor dem 1. Jänner 2016 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2016 um 1,3% erhöht, sofern

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(1a) bis (5) ...

(Anmerkung: in der Fassung BGBI. I Nr. 164/2015)**§ 100. (73) Es treten in Kraft:**

1. § 15 Abs. 2 Z 2, § 15 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Z 4, § 37 Abs. 2a, § 480 Abs. 6, § 90f Abs. 4 bis 7 und § 94a Abs. 1 Z 12 bis 15 und Abs. 6 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 12. Februar 2015,
2. § 22 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 Z 3 lit. a des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 und § 54a Abs. 4 und 4a in der Fassung des Art. 3 Z 6cc lit. a des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 12. Februar 2015,
3. § 30 Abs. 1 Z 6 und § 90e Abs. 4 Z 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. September 2015,
4. § 11, § 14 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 46a Abs. 9 bis 11, § 46b Abs. 3, § 46c Abs. 2, § 46e Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 47a Abs. 1 und 2, § 47b Abs. 2, § 480 Abs. 3 und 5, § 48p Abs. 2, § 49q Abs. 1 und 1a, § 49v Abs. 1, § 54e Abs. 1, § 56, § 56e Abs. 1, § 61, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 90e Abs. 1, § 90o, § 90p Abs. 2 bis 9, § 90q Abs. 1, 1a und 2, § 90r Abs. 1 und § 95 Abs. 1 und 1a jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. Jänner 2016,
5. § 22 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 Z 3 lit. b des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015, § 54a Abs. 4 in der Fassung des Art. 3 Z 6cc lit. b des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 und § 54a Abs. 4a in der Fassung des Art. 3 Z 6cc lit. c des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. Jänner 2016,
6. § 46a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/2015 mit 1. September 2019.

(74) § 73 Abs. 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Nr. 164/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.	Nr. 164/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 28b Abs. 2, 4 und 5 mit 2. August 2004,
2. § 3 Abs. 5 mit 1. Jänner 2013,
3. § 37 Abs. 2a Z 2, § 91c Abs. 3 und § 94a Abs. 1 Z 14 bis 16 mit 12. Februar 2015,
4. § 42 Z 1a und § 42a Abs. 8 mit 1. September 2015,
5. § 95 Abs. 1 mit 1. Jänner 2016,
6. § 3 Abs. 4, § 38 Abs. 10, § 39 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013, § 48e Abs. 1 und § 90d Abs. 2 mit 18. Jänner 2016,
7. die die §§ 7a und 60a betreffenden Einträge des Inhaltsverzeichnisses, § 2e Abs. 1 bis 2, § 3 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 1b, § 7a samt Überschrift, § 28b Abs. 8, § 29k Abs. 7, § 30 Abs. 5 zweiter Satz, § 30a Abs. 2 Z 2, § 36a Abs. 3, § 37 Abs. 2a letzter Satz, § 42a Abs. 7, § 60a samt Überschrift, § 67a und § 91b mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(XY) § 73 Abs. 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

§ 57. (1) bis (5) ...

(6) Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das *Siebzehnfache* der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.

§ 59. *Dem* Richter ist verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihm oder seinen Angehörigen mit Rücksicht auf seine Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist ihm verboten, sich in Beziehung auf seine Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

§ 57. (1) bis (5) ...

(6) Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das *Zwanzigfache* der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.

§ 59. (1) *Der* Richterin oder dem Richter ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihr oder ihm oder ihren oder seinen Angehörigen mit Rücksicht auf ihre oder seine Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist es ihr oder ihm verboten, sich in Beziehung auf ihre oder seine Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 65a. (1) Die Zahl der Sprengelrichter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 3 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter in der Gerichtsbarkeit ist vom Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten und beim Oberlandesgericht selbst für folgende Aufgaben einsetzen:

1. bis 3. ...
4. Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern.

(2) ...

§ 68. Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebürt folgenden Richterinnen und Richtern im nachgenannten Ausmaß:

1. bis 8. ...
9. *Vizepräsidentin* oder Vizepräsident eines Oberlandesgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes 860,0 €,

versprechen zu lassen.

(2) *Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.*

(3) *Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Richterin oder dem Richter von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.*

(4) *Die Richterin oder der Richter darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Bundesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu veräußern. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.*

(5) *Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Richterin oder dem Richter zur persönlichen Nutzung überlassen werden.*

§ 65a. (1) Die Zahl der Sprengelrichter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 3 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter in der Gerichtsbarkeit ist vom Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten und beim Oberlandesgericht selbst für folgende Aufgaben einsetzen:

1. bis 3. ...
4. Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,
5. *Vertretung von Richterinnen, die Beschäftigungsverboten nach dem MSchG unterliegen.*

(2) ...

§ 68. Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebürt folgenden Richterinnen und Richtern im nachgenannten Ausmaß:

1. bis 8. ...
9. *Vizepräsidentin* oder Vizepräsident eines Oberlandesgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes 860,0 €,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
10. ...	10. ...
§ 75e. (1) Dem Richter ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 75c Abs. 2 sowie eines Schwiegerkindes oder von Schwiegereltern, Wahl- oder Pflegeeltern oder von Kindern der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche	§ 75e. (1) Dem Richter ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 75c Abs. 2 sowie eines Schwiegerkindes oder von Schwiegereltern, Wahl- oder Pflegeeltern oder von Kindern der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche
1. und 2. ...	1. und 2. ...
zu gewähren. Auf die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes ist § 76c Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Dem Richter ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.	zu gewähren. Auf die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes ist § 76c Abs. 1 bis 3 <i>und auf die gänzliche Dienstfreistellung ist § 76c Abs. 1 und 2 sinngemäß</i> anzuwenden. Dem Richter ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
§ 75f. ...	§ 75f. ...
	<i>Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit</i>
	§ 75g. (1) <i>Der regelmäßige Dienst der Richterin oder des Richters kann auf ihren oder seinen Antrag nach einem längeren Krankenstand bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im beantragten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Ein längerer Krankenstand liegt vor, wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ununterbrochen länger als 91 Kalendertage dauert. Die Richterin oder der Richter hat eine ärztliche Bestätigung betreffend die Dienstfähigkeit sowie eine zeitliche Perspektive über die mögliche Dauer der eingeschränkten Dienstfähigkeit vorzulegen. Eine Herabsetzung ist längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig, wobei die Zeiten eines Erholungsurlaubes auf diese Dauer nicht anzurechnen sind.</i>
	(2) <i>Ist die Richterin oder der Richter aufgrund einer sonstigen nicht heilbaren Erkrankung dauerhaft nicht mehr voll dienstfähig, kann der regelmäßige Dienst auf ihren oder seinen Antrag auch ohne vorangegangenen längeren Krankenstand bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im beantragten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Richterin oder der Richter hat der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt der Dienstbehörde ein ärztliches Gutachten betreffend die Dienstfähigkeit vorzulegen.</i>

Geltende Fassung

§ 76d. (1) Der Monatsbezug und die Aufwandsentschädigung des Richters nach den §§ 68c oder 170a gebühren im aliquoten Ausmaß, wenn

1. seine Auslastung nach den §§ 75e, 76a, 76b oder 76e herabgesetzt worden ist oder
2. ...

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach der Z 1 oder 2 gilt.

(2) bis (5) ...

§ 87a. (1) Der Richter ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er sein 62. Lebensjahr vollendet hat und er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) § 87 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(Anm. § 99 lautet lt. BGBl. I Nr. 71/2003 Z 10 ab 31. Dezember 2016 wie folgt:)

§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

§ 100. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Auf Anordnung der Dienstbehörde hat sich die Richterin oder der Richter weiteren ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(4) Auf Antrag der Richterin oder des Richters ist die Herabsetzung vorzeitig zu beenden.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Die Bemessungsbasis für die Ansprüche bei Dienstverhinderung gemäß § 13c Abs. 1 GehG wird durch eine Herabsetzung gemäß Abs. 1 nicht verändert.

§ 76d. (1) Der Monatsbezug und die Aufwandsentschädigung des Richters nach den §§ 68c oder 170a gebühren im aliquoten Ausmaß, wenn

1. seine Auslastung nach den §§ 75e, 75g, 76a, 76b oder 76e herabgesetzt worden ist oder
2. ...

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach der Z 1 oder 2 gilt.

(2) bis (5) ...

§ 87a. (1) Der Richter ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er sein 62. Lebensjahr vollendet hat und er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit („Pensionswirksame Zeit“) von 480 Monaten aufweist.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 kann frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben werden. Die Richterin oder der Richter kann ihn bis spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand widerrufen. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle der Richterin oder des Richters bereits im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

(Anm. § 99 lautet lt. BGBl. I Nr. 71/2003 Z 10 ab 31. Dezember 2016 wie folgt:)

§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

§ 100. (1) bis (6) ...

Geltende Fassung

(7) Abs. 6 ist nicht anzuwenden, wenn

1. ...
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das *Siebzehnfache* der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,
3. und 4. ...

§ 132. (1) Den Tag der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates zu bestimmen und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte unter Übermittlung eines Verzeichnisses der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates sowie sein Verteidiger zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

(2) und (3) ...

§ 139. (1) bis (3) ...

§ 166d. (1) § 87 ist – auch nach seinem Außerkrafttreten – auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Richterinnen und Richter weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Richterin oder der Richter ihr oder sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (8) ...

§ 166e. (1) Für Richter, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 87 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Abs. 6 ist nicht anzuwenden, wenn

1. ...
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das *Zwanzigfache* der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,
3. und 4. ...

§ 132. (1) Den Tag der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates zu bestimmen und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte unter Übermittlung eines Verzeichnisses der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates sowie sein Verteidiger zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. *Die Dienstbehörde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen.*

(2) und (3) ...

§ 139. (1) bis (3) ...

(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Berufung erhoben, sind die andere Partei und die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 166d. (1) Vor dem 1. Jänner 1954 geborene Richterinnen und Richter können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. § 87a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (8) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	738.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	745.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	746.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	747.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	748.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	749.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	751.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	752.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	753.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	755.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	756.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	757.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	758.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	759.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	760.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	761.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	762.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	763.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	764.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	765.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	766.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	767.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	768.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	769.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	770.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	771.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	772.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	773.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	774.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	775.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	776.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	777.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	778.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	779.
ab 2. Oktober 1952	780.

Das in der Tabelle angeführte Mindestalter ist das gesetzliche Pensionsalter der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2) Auf Richter, die bis spätestens 30. Juni 2000 einen Antrag nach § 87 gestellt haben und zu diesem Zeitpunkt bereits ihr 59. Lebensjahr vollendet haben, ist § 87 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 166h. (1) § 87 ist – auch nach seinem Außerkrafttreten – auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Richterinnen und Richter weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Richterin oder der Richter ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.

(2) bis (5) ...

§ 166h. (1) Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Richterinnen und Richter können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. § 87a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung**Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010**

§ 166i. (1) Die Höhe des für den Nachkauf von Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Richterinnen und Richter nach § 166d Abs. 4 bis 7 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beantragt wird.

(2) Für Richterinnen und Richter, die die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach § 87 in Verbindung mit § 166d vor dem 1. Februar 2011 erfüllen, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß § 166d Abs. 3 Z 2.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 35/2012

§ 166j. Die Zahl „480“ in § 87a Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474

§ 206. Im Übrigen ist der Allgemeine Teil des BDG 1979 mit Ausnahme des 5. Unterabschnitts und 5a. Unterabschnitts des 6. Abschnitts, des 7. und des 8. Abschnitts sinngemäß anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die §§ 4, 4a, 22, 43, 43a, 53a, 65 und 78e BDG 1979.

§ 207. (1) bis (3) ...

§ 212. (1) bis (65) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 206. Im Übrigen ist der Allgemeine Teil des BDG 1979 mit Ausnahme des 5. Unterabschnitts und 5a. Unterabschnitts des 6. Abschnitts, des 7. und des 8. Abschnitts sinngemäß anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die §§ 4, 22, 43, 43a, 53a, 65 und 78e BDG 1979.

§ 207. (1) bis (3) ...

(4) Spätere Ernennungen gemäß § 25 Abs. 1 können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 erfolgen, wenn die Richterin oder der Richter des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichtes eine tatsächliche Dienstzeit von fünf Jahren als Richterin oder Richter zurückgelegt hat.

§ 212. (1) bis (65) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung***Kraft:*

1. § 206 zweiter Satz mit 18. Jänner 2016,
2. § 68 Z 9, § 75g samt Überschrift, § 76d Abs. 1 Z 1, § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 4 und § 207 Abs. 4 mit 1. September 2016,
3. § 87a Abs. 1 und 2, § 99, § 166d Abs. 1 und § 166h Abs. 1 sowie der Entfall der § 166e, § 166i und § 166j samt Überschriften mit 2. September 2017,
4. § 57 Abs. 6, § 59, § 65a Abs. 1 Z 4 und 5, § 75e Abs. 1 und § 100 Abs. 7 Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Artikel 5
Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

§ 6. (1) bis (4) ...

(5) Die Dienstbehörde hat *vor dem Beginn* des Dienstverhältnisses Strafregisterauskünfte gemäß den §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, einzuholen. Diese sind nach ihrer Überprüfung von der Dienstbehörde unverzüglich zu löschen.

§ 6. (1) bis (4) ...

(5) Die Dienstbehörde hat *anlässlich des Beginns* des Dienstverhältnisses *unverzüglich* Strafregisterauskünfte gemäß den §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, einzuholen. Diese sind nach ihrer Überprüfung von der Dienstbehörde unverzüglich zu löschen. *Die hierfür zuständige Dienstbehörde hat außerdem umgehend eine Abfrage von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorzunehmen.*

(Anm.: § 11 lautet laut BGBI. I Nr. 71/2003 Art. 11 Z 13 ab 31.12.2016 wie folgt:)

§ 11. (1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) ...

(Anm.: § 11 lautet laut BGBI. I Nr. 71/2003 Art. 11 Z 13 ab 31.12.2016 wie folgt:)

§ 11. (1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

(2) ...

Geltende Fassung

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13c. (1) *Der Landeslehrer* kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, *seine* Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem *er sein* 62. Lebensjahr vollendet, *sofern er* zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) *§ 13 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.*

Vorgeschlagene Fassung

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridorpension“)

§ 13c. (1) *Die Landeslehrperson* kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, *ihre* Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem *sie ihr* 62. Lebensjahr vollendet *hat, wenn sie* zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit („*pensionswirksame Zeit*“) von 480 Monaten aufweist.

(2) *Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Landeslehrperson bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Landeslehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.*

(3) *Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.*

(4) *Die Erklärung nach Abs. 1 kann frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben und bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann jedoch die Landeslehrperson die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.*

§ 51. (1) bis (3) ...

(4) Die Unterrichtsverpflichtung der Leiter an *Sonderpädagogischen Zentren* (§ 27a des Schulorganisationsgesetzes) vermindert sich über das gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Ausmaß in der Weise, dass zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden *Sonderpädagogischen Zentrums* liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule berechnet werden. Sofern die Aufgaben des *Sonderpädagogischen Zentrums* vom Landesschulrat wahrgenommen werden (§ 27a Abs. 2 dritter Satz des Schulorganisationsgesetzes), vermindert sich die

§ 51. (1) bis (3) ...

(4) Die Unterrichtsverpflichtung der Leiter an *Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik* (§ 27a des Schulorganisationsgesetzes) vermindert sich über das gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Ausmaß in der Weise, dass zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden *Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik* liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule berechnet werden. Sofern die Aufgaben des *Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik* vom Landesschulrat wahrgenommen werden (§ 27a Abs. 2

Geltende Fassung

Unterrichtsverpflichtung des für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogenen Lehrers für je fünf im politischen Bezirk zu betreuende Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden. Werden mehrere Lehrer für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur im anteiligen Ausmaß.

(5) bis (9) ...

§ 59d. (1) bis (4) ...

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79a sowie

2. ...

§ 87. (1) und (2) ...

§ 93. (1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

(2) bis (15) ...

Vernehmung von minderjährigen und von im Ausland befindlichen Zeuginnen und Zeugen

§ 94b. (1) Auf Verlangen eines *minderjährigen* Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der

Vorgeschlagene Fassung

dritter Satz des Schulorganisationsgesetzes), vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogenen Lehrers für je fünf im politischen Bezirk zu betreuende Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden. Werden mehrere Lehrer für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur im anteiligen Ausmaß.

(5) bis (9) ...

§ 59d. (1) bis (4) ...

(5) Die Landeslehrperson hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der Landeslehrperson kann die Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79 sowie

2. ...

§ 87. (1) und (2) ...

(3) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde ist von der Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.

§ 93. (1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. *Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen.*

(2) bis (15) ...

Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

§ 94b. (1) Auf Verlangen eines Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch

Geltende Fassung

Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse *des minderjährigen* Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 95. (1) bis (3) ...

§ 113a. Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten gelten mit den sich aus § 112 Abs. 1 Z 1 bis 10 ergebenden Maßgaben folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. bis 5. ...
6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999,
7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-Kenn-V), BGBl. II Nr. 414/1999,
8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999,

Vorgeschlagene Fassung

nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse *eines minderjährigen* Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 95. (1) bis (3) ...

(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, sind die andere Partei und die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Eine Beschwerdevorentscheidung ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu übermitteln.

(5) Die Parteien und die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde sind vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich zu verständigen.

§ 113a. Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten gelten mit den sich aus § 112 Abs. 1 Z 1 bis 10 ergebenden Maßgaben folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. bis 5. ...
6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999,
7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-Kenn-V), BGBl. II Nr. 414/1999, *in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016*,
8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999, *in der Fassung der Verordnung*

Geltende Fassung

9. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005,

10. bis 13. ...

14. Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Bediensteten vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung Bund – B-NastV), BGBl. II Nr. 50/2015.

Vorgeschlagene Fassung*BGBl. II Nr. XXX/2016,*

9. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005, *in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016,*

10. bis 13. ...

14. Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Bediensteten vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung Bund – B-NastV), BGBl. II Nr. 50/2015,

15. *Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2006 sowie*

16. *Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.*

§ 115d. (1) Die §§ 13 und 13b sind – auch nach ihrem Außerkraftretreten – auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr 60. Lebensjahr vollendet, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (7) ...

§ 115e. (1) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.

§ 115d. (1) Vor dem 1. Jänner 1954 geborene Landeslehrpersonen können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. § 13c Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	738.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	745.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	746.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	747.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	748.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	749.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	751.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	752.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	753.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	755.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	756.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	757.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	758.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	759.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	760.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	761.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	762.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	763.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	764.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	765.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	766.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	767.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	768.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	769.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	770.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	771.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	772.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	773.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	774.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	775.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	776.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	777.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	778.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	779.
ab 2. Oktober 1952	780.
<i>Das in der Tabelle angeführte Mindestalter ist das gesetzliche Pensionsalter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer.</i>	
<i>(2) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:</i>	
bis einschließlich 1. Oktober 1940	660.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	662.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	664.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	666.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	668.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	670.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	672.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	674.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	676.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	678.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	680.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	682.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	683.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	684.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	685.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	686.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	687.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	688.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	689.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	690.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	691.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	692.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	693.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	694.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	695.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	696.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	697.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	698.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	699.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	700.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	701.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	702.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	703.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	704.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	705.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	706.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	707.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	708.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	709.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	710.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	711.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	712.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	713.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	714.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	715.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	716.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	717.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	718.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	719.

(3) Nach Abs. 2 in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung erlassene Ruhestandsversetzungsbescheide, die ein niedrigeres Pensionsantrittsalter als das sich aus Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2004 geltenden Fassung ergebende vorsehen, sind von der Dienstbehörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzuheben, sofern die mit dem jeweiligen Bescheid verfügte Ruhestandsversetzung nach dem 30. Juni 2004 wirksam werden soll.

(4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit eines Sabbaticals oder einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 58e in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Landeslehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>oder</i>	
2. <i>Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird, oder</i>	
3. <i>Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung, wobei § 13a Abs. 2 nicht anzuwenden ist.</i>	
<i>Der Anspruch nach Z 2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Landeslehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.</i>	
<i>(5) § 58e Abs. 2 in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung ist auf vor dem Schuljahr 2002/2003 begonnene Zeiten der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit weiterhin anzuwenden.</i>	
§ 115f. (1) <i>Die §§ 13 und 13b sind – auch nach ihrem Außerkrafttreten – auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.</i>	§ 115f. (1) <i>Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Landeslehrpersonen können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. § 13c Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.</i>
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010**

§ 115g. (1) Die Höhe des für den Nachkauf von Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Landeslehrpersonen nach § 115d Abs. 4 bis 7 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beantragt wird.

(2) Für Landeslehrpersonen, die die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach § 13 in Verbindung mit § 115d vor dem 1. Februar 2011 erfüllen, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß § 115d Abs. 3 Z 2.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 35/2012

§ 115h. Die Zahl „480“ in § 13c Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474

§ 123. (1) bis (78) ...

§ 123. (1) bis (78) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 6 Abs. 5, Art. I Abs. 6 der Anlage, Art. I Abs. 7 der Anlage und Art. I Abs. 9 bis 11c der Anlage mit 18. Jänner 2016,
2. § 11 Abs. 1, § 13c samt Überschrift, § 115d Abs. 1 und § 115f Abs. 1 sowie der Entfall der § 115e, § 115g und § 115h samt Überschriften mit 2. September 2017,
3. § 51 Abs. 4, § 59d Abs. 5, § 74 Z 1, § 87 Abs. 3, § 93 Abs. 1, die Überschrift zu § 94b, § 94b Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 4 und 5 und § 113a Z 6 bis 9 und 14 bis 16 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Anlage

Anlage

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ernennungserfordernisse	Ernennungserfordernisse
Artikel I	Artikel I
(1) bis (5) ...	(1) bis (5) ...
(6) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 11.	(6) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 11c.
(7) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn	(7) Landeslehrpersonen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn
1. und 2. ...	1. und 2. ...
(8) ...	(8) ...
(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,	(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf einen Antrag gemäß Abs. 6 im Einzelfall zu entscheiden,
1. und 2. ...	1. und 2. ...
(10) Bei der Entscheidung nach Abs. 9 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.	(10) Bei der Entscheidung nach Abs. 9 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebensbegleitendes Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung.
(11) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 und 10 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Dem	(11) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 und 10 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Der oder

Geltende Fassung

Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

dem Antragstellenden ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der oder des Antragstellenden zu erlassen.

(11a)

1. Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat auf Antrag einer erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß Abs. 7 bis 11 für einen partiellen Zugang zu einem nach diesem Bundesgesetz geregelten Beruf anzuerkennen, wenn
 - a) die oder der Antragstellende in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sämtliche fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der Lehrtätigkeit erfüllt,
 - b) die Unterschiede zwischen der betreffenden Lehrtätigkeit im Herkunftsland und dem nach diesem Bundesgesetz geregelten Lehrberuf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung einen Anpassungslehrgang bzw. eine Ergänzungsprüfung in einem Umfang erfordern würde, der der nach diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildung vollständig entspräche und
 - c) sich die betreffende Lehrtätigkeit im Herkunftsland nach objektiven Kriterien von dem nach diesem Bundesgesetz geregelten Lehrberuf trennen lässt.
2. Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Zielerreichung geeignet sowie verhältnismäßig ist.
3. Für Anträge nach Z 1 gelten die Abs. 7 bis 11 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die betreffende Lehrtätigkeit sowie die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Antrag genau zu bezeichnen sind.

(11b) Wenn sich Zweifel an der Sprachkompetenz der oder des Antragstellenden ergeben, im Übrigen jedoch die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß den Abs. 7 bis 10 erfüllt sind, ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse anzuordnen. Über das Ergebnis der Sprachüberprüfung ist im Bescheid nach

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Abs. 9 gesondert abzusprechen.
	(11c)
(12) bis (15) ...	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1181 345 2005 541">1. Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat zum Zwecke der Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Zuständigkeiten mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU, der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten. <li data-bbox="1181 552 2005 679">2. Die Verwaltungszusammenarbeit nach Z 1 umfasst insbesondere den gegenseitigen Austausch von Informationen nach Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen. <li data-bbox="1181 690 2005 879">3. Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat im Rahmen des Informationsaustausches nach Z 2 das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu nutzen, die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU, anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft übermittelten Informationen zu prüfen und diese über die auf Grund der übermittelten Informationen allenfalls gezogenen Konsequenzen zu unterrichten.
(12) bis (15) ...	

Artikel 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

§ 6. (1) bis (4) ...

(5) Die Dienstbehörde hat *vor dem Beginn* des Dienstverhältnisses Strafregisterauskünfte gemäß den §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, einzuholen. Diese sind nach ihrer Überprüfung von der Dienstbehörde unverzüglich zu löschen.

§ 6. (1) bis (4) ...

(5) Die Dienstbehörde hat *anlässlich des Beginns* des Dienstverhältnisses *unverzüglich* Strafregisterauskünfte gemäß den §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBI. Nr. 277, einzuholen. Diese sind nach ihrer Überprüfung von der Dienstbehörde unverzüglich zu löschen. Die hierfür zuständige Dienstbehörde hat außerdem umgehend eine Abfrage von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, im Binnenmarkt-

Geltende Fassung

§ 11. (1) Der Lehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) ...

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13c. (1) Der Lehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) § 13 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 28a. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich - voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Lehrern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung

Vorgeschlagene Fassung

Informationssystem (IMI) vorzunehmen.

§ 11. (1) Der Lehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

(2) ...

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridorpensoin“)

§ 13c. (1) Die Lehrperson kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie ihr 62. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit („pensionswirksame Zeit“) von 480 Monaten aufweist.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Lehrperson bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Lehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 88 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 kann frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben und bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 88 kann jedoch die Lehrperson die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>hoheitlicher Aufgaben und</i>	
<i>2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates</i>	
<i>beinhalten.</i>	
§ 66d. (1) bis (4) ...	§ 66d. (1) bis (4) ...
	<i>(5) Die Lehrperson hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der Lehrperson kann die Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.</i>
§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren	§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren
1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79a sowie	1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79 sowie
2. ...	2. ...
anzuwenden.	anzuwenden.
§ 95. (1) und (2) ...	§ 95. (1) und (2) ...
	<i>(3) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde ist von der Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.</i>
§ 101. (1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.	§ 101. (1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. <i>Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen.</i>
(2) bis (15) ...	(2) bis (15) ...
Vernehmung von minderjährigen und von im Ausland befindlichen Zeuginnen und Zeugen	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen
§ 102b. (1) Auf Verlangen eines <i>minderjährigen</i> Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann	§ 102b. (1) Auf Verlangen eines Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer

Geltende Fassung

ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse *des* minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 103. (1) bis (3) ...

§ 115. (1) bis (3) ...

§ 119g. Folgende Verordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. bis 7. ...
8. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBI. II Nr. 414/1999,
9.
10. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBI. II Nr. 415/1999,

Vorgeschlagene Fassung

der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse *eines* minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 103. (1) bis (3) ...

(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, sind die andere Partei und die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Eine Beschwerdevorentscheidung ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu übermitteln.

(5) Die Parteien und die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde sind vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich zu verständigen.

§ 115. (1) bis (3) ...

(4) Für Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist § 63b GehG sinngemäß anzuwenden, sofern in den landesgesetzlichen Schulgesetzen vergleichbare Regelungen für Abschlussprüfungen festgelegt sind.

§ 119g. Folgende Verordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. bis 7. ...
8. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBI. II Nr. 414/1999, *in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 94/2016*,
9.
10. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBI. II Nr. 415/1999, *in der Fassung der Verordnung*

Geltende Fassung

11. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005,

12. bis 16. ...

§ 124d. (1) *Die §§ 13 und 13b sind – auch nach ihrem Außerkrafttreten – auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Lehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Lehrperson ihr 60. Lebensjahr vollendet, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.*

(2) bis (7) ...

§ 124e. (1) *Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:*

<i>bis einschließlich 1. Oktober 1940</i>	720.
<i>2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941</i>	722.
<i>2. Jänner 1941 bis 1. April 1941</i>	724.
<i>2. April 1941 bis 1. Juli 1941</i>	726.
<i>2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941</i>	728.
<i>2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942</i>	730.
<i>2. Jänner 1942 bis 1. April 1942</i>	732.
<i>2. April 1942 bis 1. Juli 1942</i>	734.
<i>2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942</i>	736.
<i>2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943</i>	738.
<i>2. Jänner 1943 bis 1. April 1943</i>	740.
<i>2. April 1943 bis 1. Juli 1943</i>	742.
<i>2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943</i>	743.
<i>2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944</i>	744.
<i>2. Jänner 1944 bis 1. April 1944</i>	745.
<i>2. April 1944 bis 1. Juli 1944</i>	746.
<i>2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944</i>	747.
<i>2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945</i>	748.

Vorgeschlagene Fassung

BGBl. II Nr. 94/2016,

11. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005, *in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2016,*

12. bis 16. ...

§ 124d. (1) *Vor dem 1. Jänner 1954 geborene Lehrpersonen können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. § 13c Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.*

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	749.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	751.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	752.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	753.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	755.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	756.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	757.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	758.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	759.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	760.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	761.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	762.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	763.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	764.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	765.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	766.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	767.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	768.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	769.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	770.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	771.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	772.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	773.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	774.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	775.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	776.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	777.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	778.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	779.
ab 2. Oktober 1952	780.

Das in der Tabelle angeführte Mindestalter ist das gesetzliche Pensionsalter der Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
720. Lebensmonats der jeweils in der angeführte Lebensmonat:	rechten Tabellenspalte
bis einschließlich 1. Oktober 1940	660.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	662.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	664.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	666.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	668.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	670.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	672.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	674.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	676.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	678.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	680.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	682.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	683.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	684.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	685.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	686.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	687.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	688.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	689.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	690.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	691.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	692.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	693.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	694.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	695.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	696.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	697.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	698.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	699.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	700.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	701.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	702.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	703.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	704.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	705.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	706.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	707.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	708.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	709.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	710.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	711.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	712.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	713.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	714.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	715.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	716.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	717.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	718.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	719

(3) Nach Abs. 2 in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung erlassene Ruhestandsversetzungsbescheide, die ein niedrigeres Pensionsantrittsalter als das sich aus Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2004 geltenden Fassung ergebende vorsehen, sind von der Dienstbehörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzuheben, sofern die mit dem jeweiligen Bescheid verfügte Ruhestandsversetzung nach dem 30. Juni 2004 wirksam werden soll.

(4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit eines Sabbaticals oder einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 65e in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird, oder
3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung, wobei § 13a Abs. 2 nicht anzuwenden ist.

Der Anspruch nach Z 2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf

Geltende Fassung
des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(5) § 65e Abs. 2 in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung ist auf vor dem Schuljahr 2002/2003 begonnene Zeiten der Herabsetzungen der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit weiterhin anzuwenden.

§ 124g. (1) *Die §§ 13 und 13b sind – auch nach ihrem Außerkrafttreten – auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Lehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Lehrperson ihr 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.*

(2) bis (5) ...

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010

§ 124h. (1) *Die Höhe des für den Nachkauf von Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Lehrpersonen nach § 124d Abs. 4 bis 7 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beantragt wird.*

(2) Für Lehrpersonen, die die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach § 13 in Verbindung mit § 124d vor dem 1. Februar 2011 erfüllen, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß § 124d Abs. 3 Z 2.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 35/2012

§ 124i. *Die Zahl „480“ in § 13c Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:*

Vorgeschlagene Fassung

§ 124g. (1) *Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Lehrpersonen können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. § 13c Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.*

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung	
1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474

§ 127. (1) bis (60) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 127. (1) bis (60) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 115 Abs. 4 mit 1. September 2015,
2. § 6 Abs. 5, Art. I Abs. 5 der Anlage, Art. I Abs. 6 der Anlage und Art. I Abs. 8 bis 13 der Anlage sowie der Entfall des § 28a mit 18. Jänner 2016,
3. § 11 Abs. 1, § 13c samt Überschrift, § 124d Abs. 1 und § 124g Abs. 1 sowie der Entfall der § 124e, § 124h und § 124i samt Überschriften mit 2. September 2017,
4. § 66d Abs. 5, § 82 Z 1, § 95 Abs. 3, § 101 Abs. 1, die Überschrift zu § 102b, § 102b Abs. 1 und 2, § 103 Abs. 4 und 5 und § 119g Z 8, 10 und 11 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Anlage

Ernennungserfordernisse

Artikel I

(1) bis (4) ...

(5) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 6 bis 10.

(6) *Personen* mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. und 2. ...

(7) ...

Anlage

Ernennungserfordernisse

Artikel I

(1) bis (4) ...

(5) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 6 bis 13.

(6) *Lehrpersonen* mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. und 2. ...

(7) ...

Geltende Fassung

(8) Die Dienstbehörde hat auf Antrag *eines Bewerbers* gemäß Abs. 5 *um eine Inländer nicht vorbehaltene Verwendung* im Einzelfall zu entscheiden,
1. und 2. ...

(9) Bei der Entscheidung nach Abs. 8 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. *Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.*

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 8 und 9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBL. Nr. 51, anzuwenden. *Dem Antragsteller* ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des *Bewerbers* zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

(8) Die Dienstbehörde hat auf *einen* Antrag gemäß Abs. 5 im Einzelfall zu entscheiden,
1. und 2. ...

(9) Bei der Entscheidung nach Abs. 8 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis *oder durch lebensbegleitendes Lernen* in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, *Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden* die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 8 und 9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBL. Nr. 51, anzuwenden. *Der oder dem Antragstellenden* ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen *der oder des Antragstellenden* zu erlassen.

(11)

1. *Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat auf Antrag eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß Abs. 6 bis 10 für einen partiellen Zugang zu einem nach diesem Bundesgesetz geregelten Beruf anzuerkennen, wenn*
 - a) *die oder der Antragstellende in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sämtliche fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der Lehrtätigkeit erfüllt,*
 - b) *die Unterschiede zwischen der betreffenden Lehrtätigkeit im Herkunftsland und dem nach diesem Bundesgesetz geregelten Lehrberuf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung einen Anpassungslehrgang bzw. eine Ergänzungsprüfung in einem Umfang*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

erfordern würde, der der nach diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildung vollständig entspräche und

c) sich die betreffende Lehrtätigkeit im Herkunftsland nach objektiven Kriterien von dem nach diesem Bundesgesetz geregelten Lehrberuf trennen lässt.

2. Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Zielerreichung geeignet sowie verhältnismäßig ist.

3. Für Anträge nach Z 1 gelten die Abs. 6 bis 10 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die betreffende Lehrtätigkeit sowie die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Antrag genau zu bezeichnen sind.

(12) Wenn sich Zweifel an der Sprachkompetenz der oder des Antragstellenden ergeben, im Übrigen jedoch die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß den Abs. 6 bis 10 erfüllt sind, ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse anzuordnen. Über das Ergebnis der Sprachüberprüfung ist im Bescheid nach Abs. 8 gesondert abzusprechen.

(13)

1. Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat zum Zwecke der Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Zuständigkeiten mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU, der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten.

2. Die Verwaltungszusammenarbeit nach Z 1 umfasst insbesondere den gegenseitigen Austausch von Informationen nach Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen.

3. Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat im Rahmen des Informationsaustausches nach Z 2 das Binnen-Informationssystem (IMI) zu nutzen, die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU, anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft übermittelten Informationen zu prüfen und diese über

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

die auf Grund der übermittelten Informationen allenfalls gezogenen Konsequenzen zu unterrichten.

Artikel 7

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

§ 3. (1) bis (9) ...

(10) Die in Anlage Art. I Abs. 6 bis 10 LDG 1984 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.

(11) und (12) ...**§ 7. (1) bis (4) ...****§ 3. (1) bis (9) ...**

(10) Die in Anlage Art. I Abs. 6 bis 11c LDG 1984 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.

(11) und (12) ...**§ 7. (1) bis (4) ...**

(5) Berufsschullehrpersonen kann für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.

(6) Die Zeit der Freistellungen ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

§ 11. Die §§ 20a und 20b VBG sind auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. ...

2. und 3. ...

§ 12. (1) bis (7) ...

§ 11. Die §§ 20a und 20b VBG sind auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. ...

1a. Bei Enden des Dienstverhältnisses während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit tritt, wenn zum Zeitpunkt des Endens die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters nach dem ASVG erfüllt sind, an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Ende des Dienstverhältnisses. Die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, erstreckt werden.

2. und 3. ...

§ 12. (1) bis (7) ...

Geltende Fassung

§ 32. (1) bis (19) ...

Vorgeschlagene Fassung

(8) § 13e GehG ist auf Landesvertragslehrpersonen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des gesetzlichen Pensionsalters das Regelpensionsalter nach § 253 ASVG tritt.

§ 32. (1) bis (19) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 11 Z 1a und § 12 Abs. 8 mit 1. September 2015,
2. § 3 Abs. 10 mit 18. Jänner 2016,
3. § 7 Abs. 5 und 6 mit 1. September 2016.

Artikel 8**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes**

§ 2. (1) bis (10) ...

§ 2. (1) bis (10) ...

(10a) Für Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist § 47b VBG sinngemäß anzuwenden, sofern in den landesgesetzlichen Schulgesetzen vergleichbare Regelungen für Abschlussprüfungen festgelegt sind.

(11) bis (13) ...

(11) bis (13) ...

§ 3. (1) bis (9) ...

§ 3. (1) bis (9) ...

(10) Die in Anlage Art. I Abs. 5 bis 9 LLDG 1985 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.

(11) ...

(10) Die in Anlage Art. I Abs. 5 bis 13 LLDG 1985 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.

§ 7. (1) bis (4) ...

(11) ...

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Berufsschullehrpersonen kann für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.

(6) Die Zeit der Freistellungen ist für Rechte, die von der Dauer des

Geltende Fassung

§ 11. Die §§ 20a und 20b VBG sind auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. ...

2. und 3. ...

§ 12. (1) bis (6) ...

§ 27. (1) bis (1b) ...

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, dass

a) bis k) ...

(3) und (4) ...

§ 31. (1) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

§ 11. Die §§ 20a und 20b VBG sind auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. ...

1a. Bei Enden des Dienstverhältnisses während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit tritt, wenn zum Zeitpunkt des Endens die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters nach dem ASVG erfüllt sind, an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Ende des Dienstverhältnisses. Die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, erstreckt werden.

2. und 3. ...

§ 12. (1) bis (6) ...

(7) § 13e GehG ist auf Landesvertragslehrpersonen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des gesetzlichen Pensionsalters das Regelpensionsalter nach § 253 ASVG tritt.

§ 27. (1) bis (1b) ...

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, dass

a) bis k) ...

l) Für Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist § 47b VBG sinngemäß anzuwenden, sofern in den landesgesetzlichen Schulgesetzen vergleichbare Regelungen für Abschlussprüfungen festgelegt sind.

(3) und (4) ...

§ 31. (1) bis (14) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 10a, § 11 Z 1a, § 12 Abs. 7 und § 27 Abs. 2 lit. l mit

Geltende Fassung**§ 7. (1) bis (3) ...**

§ 7a. Auf Verlangen der Beamten ist anstelle der *nachgewiesenen* Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszuzahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,20 € je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,10 € je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,05 €. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 € nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 € je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. *Die Fahrtauslagen* für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

§ 75a. (1) und (2) ...

(3) *Sofern in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Vertrag auf § 7 verwiesen wird, erstreckt sich der Verweis auf die §§ 7 und 7a.*

§ 77. (1) bis (38) ...**Vorgeschlagene Fassung**

1. September 2015,
2. § 3 Abs. 10 mit 18. Jänner 2016,
3. § 7 Abs. 5 und 6 mit 1. September 2016.

Artikel 9

Änderung der Reisegebührenvorschrift

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Auf Verlangen der Beamten ist anstelle der *nachzuweisenden* Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszuzahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,20 *Euro* je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,10 *Euro* je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,05 *Euro*. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 *Euro* nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 *Euro* je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. *Der Ersatz der Kosten* für die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

§ 75a. (1) und (2) ...**§ 77. (1) bis (38) ...**

(XX) § 7 Abs. 4 sowie der Entfall der § 7a und § 75a Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 10

Änderung des Pensionsgesetzes

§ 5. (1) ...

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der

§ 5. (1) ...

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Geltende Fassung

Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des *Monates* liegt, zu dem der Beamte *frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979 bewirken hätte können*, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. *Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung 0,3333 Prozentpunkte pro Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.*

(2a) ...

(2b) *Abs. 2 ist im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach § 15 oder § 15a BDG 1979, jeweils in Verbindung mit § 236b BDG 1979, nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach diesen Bestimmungen vor dem 1. Jänner 2014 erfüllt werden.*

(3) bis (5) ...

(6) *Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15 oder § 15a BDG 1979, jeweils in Verbindung mit § 236b BDG 1979, 68% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.*

§ 90a. (1) und (1a) ...

(1b) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 15 (in Verbindung mit § 236b, § 236c oder § 236d), § 15b oder § 15c BDG 1979 bestanden hat:

(Tabelle)

§ 109. (1) bis (80) ...

Vorgeschlagene Fassung

Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des *Monats* liegt, in dem die Beamte oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen.

(2a) ...

(2b) *Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach § 236b BDG 1979 ist Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Bestimmung vor dem 1. Jänner 2014 erfüllt waren.*

(3) bis (5) ...

§ 90a. (1) und (1a) ...

(1b) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 15b, § 15c, § 236b oder § 236d BDG 1979 bestanden hat:

(Tabelle)

§ 109. (1) bis (80) ...

(XX) § 5 Abs. 2 und 2b und § 90a Abs. 1b sowie der Entfall des § 5 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 2. September 2017 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 11****Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

(Anm.: § 2b lautet lt. BGBl. I Nr. 71/2003 ab 31. Dezember 2016 wie folgt:)

§ 2b. (1) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Dienstverhältnis aus. Bei Bundestheaterbediensteten des künstlerischen Personals tritt das Spieljahr, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, an die Stelle des Monats. Erfüllt der Bundestheaterbedienstete zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Voraussetzungen des § 3, so tritt er in den dauernden Ruhestand.

(2) bis (4) ...

§ 2e. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen schriftlichen Antrag in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit nach § 7 von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit *dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzen* in Anspruch genommen werden. Bundestheaterbediensteten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

(2) und (3) ...

(4) § 2b Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

§ 2f. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen schriftlichen Antrag frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, in den dauernden Ruhestand zu versetzen, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit nach § 7 von 480 Monaten aufweist.

(Anm.: § 2b lautet lt. BGBl. I Nr. 71/2003 ab 31. Dezember 2016 wie folgt:)

§ 2b. (1) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Dienstverhältnis aus („gesetzliches Pensionsalter“). Bei Bundestheaterbediensteten des künstlerischen Personals tritt das Spieljahr, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, an die Stelle des Monats. Erfüllt der Bundestheaterbedienstete zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Voraussetzungen des § 3, so tritt er in den dauernden Ruhestand.

(2) bis (4) ...

§ 2e. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen schriftlichen Antrag in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit nach § 7 („pensionswirksame Zeit“) von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit *Ablauf des Monats* in Anspruch genommen werden, *in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird*. Bundestheaterbediensteten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

(2) und (3) ...

(4) Der Antrag kann frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung gestellt werden. Die oder der Bundestheaterbedienstete kann ihn bis spätestens einen Monat vor seinem Wirksamwerden widerrufen.

§ 2f. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen schriftlichen Antrag frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, in den dauernden Ruhestand zu versetzen, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit nach § 7 („pensionswirksame Zeit“) von 480 Monaten aufweist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) § 2b Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.	(2) § 2e Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
§ 5b. (1) ...	§ 5b. (1) ...
(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der <i>Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18h Abs. 1 bewirken hätte können</i> , ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen.	(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die oder der <i>Bundestheaterbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet</i> , ist das <i>Prozentsausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen</i> .
(2a) ...	(2a) ...
(2b) <i>Abs. 2 ist im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18g nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach diesen Bestimmungen vor dem 1. Jänner 2014 erfüllt werden.</i>	(2b) <i>Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach § 18g ist Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Bestimmung vor dem 1. Jänner 2014 erfüllt waren.</i>
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
(6) <i>Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18g 68% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.</i>	(7) Bei Vorliegen einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 396 Monaten darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage <i>abweichend von Abs. 6</i> 71% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten. Dieser Prozentsatz vermindert sich für jeweils zwölf auf 396 fehlende Monate der als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit um einen Prozentpunkt, darf jedoch 62 nicht unterschreiten.
(8) und (9) ...	(8) und (9) ...
§ 18g. (1) § 2b Abs. 1 und 2 Z 3 ist – auch nach seinem Außerkraftretreten – auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Bundestheaterbedienstete weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die oder der Bundestheaterbedienstete ihr oder sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.	§ 18g. (1) Vor dem 1. Jänner 1954 geborene Bundestheaterbedienstete können eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats beantragen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. § 2e Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) ...
§ 18h. (1) Für Bundestheaterbedienstete, die in den in der folgenden Tabelle	

Geltende Fassung

angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2b Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 angeführten

738. Lebensmonats und an die Stelle des in § 4 Abs. 3 angeführten
 65. Lebensjahrs der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte
 Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	738.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	745.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	746.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	747.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	748.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	749.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	751.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	752.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	753.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	755.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	756.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	757.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	758.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	759.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	760.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	761.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	762.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	763.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	764.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	765.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	766.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	767.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	768.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	769.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	770.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	771.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	772.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	773.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	774.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	775.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	776.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	777.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	778.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	779.
ab 2. Oktober 1952	780.

Das in der Tabelle angeführte Mindestalter ist das gesetzliche Pensionsalter der Bundestheaterbediensteten.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003)

(3) Bläsern bleibt die Höhe ihrer bis zum 30. September 2000 erworbenen Anwartschaften auf Pensionsversorgung gewahrt.

(4) Auf Bundestheaterbedienstete, die bis spätestens 30. Juni 2000 einen Antrag nach § 2a Abs. 1 gestellt haben und zu diesem Zeitpunkt bereits ihr 59. Lebensjahr vollendet haben, ist § 2a Abs. 1 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 18k. (1) und (1a) ...

(1b) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 2b Abs. 1 (in Verbindung mit § 18g oder § 18h Abs. 1), § 2e oder 2f bestanden hat:

§ 18k. (1) und (1a) ...

(1b) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 2e, § 2f, § 18g oder § 18n bestanden hat:

Geltende Fassung

(Tabelle)

(2) ...

§ 18n. (1) *§ 2b Abs. 1 und 2 Z 3 ist – auch nach seinem Außerkrafttreten – auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Bundestheaterbedienstete weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die oder der Bundestheaterbedienstete ihr oder sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.*

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(Tabelle)

(2) ...

§ 18n. (1) *Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Bundestheaterbedienstete können eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats beantragen, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. § 2e Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.*

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung**Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010**

§ 18o. (1) § 5b Abs. 2a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, ist auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Bundestheaterbedienstete anzuwenden. § 18k Abs. 1a ist auf diese Bundestheaterbediensteten nicht mehr anzuwenden. Auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Bundestheaterbedienstete ist § 5b Abs. 2a in der bis zur Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Höhe des für den Nachkauf von Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Bundestheaterbedienstete nach § 18g Abs. 4 bis 7 und für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Bundestheaterbedienstete nach § 21b Abs. 1 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beantragt wird.

(3) Für Bundestheaterbedienstete, die die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach § 2b Abs. 1 und 2 Z 3 in Verbindung mit § 18g vor dem 1. Februar 2011 erfüllen, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß § 18g Abs. 3 Z 2.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 35/2012

§ 18p. Die Zahl „480“ in § 2f Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474

§ 22. (1) bis (43) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 22. (1) bis (43) ...

(XX) § 2b Abs. 1 erster Satz, § 2e Abs. 1 und 4, § 2f Abs. 1 und 2, § 5b Abs. 2, 2b und 7, § 18g Abs. 1, § 18k Abs. 1b und § 18n Abs. 1 sowie der Entfall der § 5b Abs. 6, § 18h, § 18o und § 18p samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 2. September 2017 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 12****Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes**

§ 2a. (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (einschließlich bedingt angerechneter Ruhegenussvordienstzeiten), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit *dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzen* in Anspruch genommen werden. Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

(2) und (3) ...

(4) § 2 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(5) ...

§ 2b. (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (einschließlich bedingt angerechneter Ruhegenussvordienstzeiten) aufweist.

(2) § 2 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist der Ruhebezug für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden *Monatsletzen* und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand liegt, um 0,35% zu erhöhen. Die Erhöhung darf insgesamt 12,6% nicht überschreiten.

§ 2a. (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit („*pensionswirksame Zeit*“) von 504 Monaten (einschließlich bedingt angerechneter Ruhegenussvordienstzeiten), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit *Ablauf des Monats* in Anspruch genommen werden, *in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird*. Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

(2) und (3) ...

(4) Ein solches Ansuchen kann rechtswirksam frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung gestellt werden.

(5) ...

§ 2b. (1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, sofern er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit („*pensionswirksame Zeit*“) von 480 Monaten (einschließlich bedingt angerechneter Ruhegenussvordienstzeiten) aufweist.

(2) § 2a Abs. 4 ist *sinngemäß* anzuwenden.

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist der Ruhebezug für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden *Monatsersten* und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand liegt, um 0,35% zu erhöhen. Die Erhöhung darf insgesamt 12,6% nicht überschreiten.

Geltende Fassung

(5) ...
§ 62. (1) bis (33) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...
§ 62. (1) bis (33) ...
(XX) § 2a Abs. 1 und 4, § 2b Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 4 sowie der Entfall des § 65c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 2. September 2017 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 35/2012

§ 65c. Die Zahl „480“ in § 2b Abs. 1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013	456
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474

Artikel 13

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

§ 42m. ...

§ 42m. ...

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2016

Weiterführung der Geschäfte

§ 42n. Für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer bleiben die zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingerichteten Dienststellenausschüsse und der für die Bediensteten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl eingerichtete Fachausschuss in ihren bisherigen Wirkungsbereichen aufrecht.

§ 45. (1) bis (39) ...

§ 45. (1) bis (39) ...

(XX) § 42n samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 14****Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984****§ 2. (1) ...**

(2) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind innerhalb *ihres Wirkungsbereichs* jeweils als oberste *Dienstbehörde* zuständig.

(3) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung *für den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen* innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Dienstbehörden errichten.

(3a) *Einer Dienstbehörde* gemäß Abs. 2 oder 3 können folgende Dienstrechtsangelegenheiten für alle dem Ressort angehörenden Beamtinnen und Beamten übertragen werden:

1. *Feststellung der ruhegenussfähigen Vordienstzeiten,*
2. *Vorschreibung von besonderen Pensionsbeiträgen,*
3. *Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit,*
4. *Vorschreibung von Pensionsbeiträgen Pensionsversicherungsbeiträgen oder*
5. *Feststellung von Schwerarbeitsmonaten.*

(3b) In Dienstrechtsangelegenheiten einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet, sowie einer Beamtin oder eines Beamten einer nachgeordneten Dienststelle, die oder der der Zentralstelle ohne Unterbrechung mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(4) Die Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle; welche Angelegenheiten

§ 2. (1) ...

(2) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind innerhalb *ihrer Wirkungsbereiche* als oberste *Dienstbehörden* zuständig.

(3) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Dienstbehörden errichten, *denen für ihre Beamtinnen und Beamten jeweils die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten zukommt.*

(3a) *Abweichend von Abs. 2 und 3 können einzelne Dienstrechtsangelegenheiten einer Dienstbehörde gemäß Abs. 2 oder 3 im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle dem Ressort angehörenden Beamtinnen und Beamten übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist und die Dienstbehörde nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.*

(3b) *Das Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler ist auch im Falle einer Verordnung, mit der Dienstbehörden gemäß Abs. 3 wieder aufgelöst werden oder Übertragungen von Dienstrechtsangelegenheiten gemäß Abs. 3a wieder geändert werden, herzustellen.*

(3c) In Dienstrechtsangelegenheiten einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet, sowie einer Beamtin oder eines Beamten einer nachgeordneten Dienststelle, die oder der der Zentralstelle ohne Unterbrechung mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(4) Die Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle; welche Angelegenheiten

Geltende Fassung

dies sind, wird durch Verordnung festgestellt. Das Recht der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei der Dienststelle in Verwendung stehenden Bediensteten, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Diensthoheit entgegenstehen. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle hat im Namen der Dienstbehörde, zu der die Dienststelle nach den Organisationsvorschriften gehört, zu entscheiden.

(5) bis (9) ...

§ 18. (1) § 2 Z 1 und 9 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2012 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) und (3) ...

§ 19. (1) bis (10) ...

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, den Landesregierungen.

Vorgeschlagene Fassung

dies sind, wird durch Verordnung *der Bundesregierung* festgestellt. Das Recht der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei der Dienststelle in Verwendung stehenden Bediensteten, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Diensthoheit entgegenstehen. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle hat im Namen der Dienstbehörde, zu der die Dienststelle nach den Organisationsvorschriften gehört, zu entscheiden.

(5) bis (9) ...

§ 18. (1) § 2 Z 9 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2016, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) und (3) ...

§ 19. (1) bis (10) ...

(XX) § 2 Abs. 2 bis 4, § 18 Abs. 1 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist *hinsichtlich des § 2 Abs. 3 und 3a die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen* die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, den Landesregierungen.

Artikel 15

Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes

§ 3. (1) ...

§ 3. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in die Zulagen gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M ZUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

(3) ...

§ 10. Der Gefahrenzuschlag beträgt für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar

1. bis 4. ...
 5. mit Aufgaben der Spezialaufklärung beauftragt sind, sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden ist und nicht durch § 1 Abs. 4 abgegolten wird..... 4 Werteinheiten.

§ 15. (1) bis (6) ...

(7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Maßgaben angewendet werden:

1. ...
 2. Abweichend von Abs. 3 und 4 beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad
 a) ...
 b) Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 10 der

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in die Zulagen gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

(3) ...

§ 10. Der Gefahrenzuschlag beträgt für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar

1. bis 4. ...
 5. mit Aufgaben der Spezialaufklärung beauftragt sind, sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden ist und nicht durch § 1 Abs. 4 abgegolten wird..... 4 Werteinheiten,
 6. mit Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei beauftragt sind 2 Werteinheiten.

§ 15. (1) bis (6) ...

(7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Maßgaben angewendet werden:

1. ...
 2. Abweichend von Abs. 3 und 4 beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad
 a) ...
 b) Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verwendungsgruppe M BUO 2,	Verwendungsgruppe M BUO 1,
c) bis e) ...	c) bis e) ...
einer Beamtin oder eines Beamten gemäß den §§ 85 und 89 des Gehaltsgesetzes 1956.	einer Beamtin oder eines Beamten gemäß den §§ 85 und 89 des Gehaltsgesetzes 1956.
3. und 4. ...	3. und 4. ...
§ 32. (1) bis (16) ...	§ 32. (1) bis (16) ...
	(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:
	1. § 10 Z 5 und 6 mit 1. Jänner 2016,
	2. § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 7 Z 2 lit. b mit 1. Jänner 2017.

Artikel 16

Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981

§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

1. *im Bereich des Bundeskanzleramtes:*
 - a) *das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei,*
 - b) *das Amt des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,*
 - c) *das Amt der Bundestheater;*
2. bis 8. ...
9. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie:
 - a) *die Wasserstraßendirektion,*
 - b) *das Österreichische Patentamt.*

§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

2. bis 8. ...
9. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie:
 - das Österreichische Patentamt.*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 17****Aufhebung der Pensionsdatenübermittlungsverordnung - Post***Auszuwertende Pensionsdaten*

§ 1. Die Unternehmen gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, (im Folgenden: PT-Unternehmen) haben der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler folgende Pensionsdaten der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger sowie der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen und Hinterbliebenen zur Verfügung zu stellen:

1. Pensionsantrittsdatum,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Unternehmenszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Pensionsantritts,
4. Geschlecht,
5. Verwendungsgruppe zum Zeitpunkt des Pensionsantritts,
6. Rechtsgrundlage der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand oder des Versorgungsanspruchs (z.B. § 14 oder § 15 oder § 15 in Verbindung mit § 236b des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder § 14 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340,
7. Pensionsart (z.B. Ruhebezug, Witwen- oder Witwerversorgungsbezug, Waisenversorgungsbezug),
8. die monatliche Pensionshöhe, aufgegliedert in die jeweiligen Bezugsbestandteile (brutto).

Art der Übermittlung

§ 2. Die Pensionsdaten nach § 1 sind durch zwei anonymisierte Individualdatensätze je Person von den PT-Unternehmen in einem mit der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler zu vereinbarenden Datenformat elektronisch zu übermitteln. Der erste Datensatz ist nach dem Geburtsmonat und -jahr zu sortieren und hat die in § 1 Z 1 bis 7 angeführten Datenarten zu enthalten; der zweite Datensatz ist nach der Pensionshöhe zu sortieren und hat die in § 1 Z 4 bis 8 angeführten Datenarten zu enthalten. Die Übermittlung hat zu erfolgen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. jeweils bis zum zehnten Arbeitstag im Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Daten der neu hinzugekommenen Pensionen des vorangegangenen Kalendervierteljahres,b) die Daten der weggefallenen Pensionen des vorangegangenen Kalendervierteljahres und <p>2. bis zum 31. Jänner jedes Kalenderjahres die Daten sämtlicher am 31. Dezember des Vorjahres bestehenden Pensionen.</p>	